Die strafrechtlichen Bestimmungen

des

Börsengesetzes vom 8. Mai 1908.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Richard Pape

aus Harber.

Approbiert am 16. Juni 1910.

1910.

Druck von August Lax in Hildesheim.

99

Referent: Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Meinem lieben Bruder.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Die Börse und ihre Gesetzgebung 5
§ 2. Einwirkung auf den Börsenpreis 10
§ 3. Veröffentlichung verbotener Preislisten 26
§ 4. Strafvorschriften betr. den Handel in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei 30
§ 5. Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften 43
§ 6. Untreue des Kommissionärs 52
§ 7. Schlußbemerkung 61
Verzeichnis der benutzten Literatur 63

§ 1.

Einleitung.

Die Börse ist eine Einrichtung des modernen Verkehrs und hat mit der Zeit eine solche Bedeutung erlangt, daß sie für unser gesamtes Wirtschaftsleben unentbehrlich geworden ist.

Geschichtlich[1]) stammt der Ausdruck „Börse“ von dem der Familie van der Burse in Brügge gehörenden Hause her, dessen Giebel drei in Stein gehauene Börsen zierten. Dieses Haus diente im 16. Jahrhundert zu Versammlungen italienischer Kaufleute. Von Brügge aus verbreitete sich der Ausdruck Börse für geschäftliche Zusammenkünfte von Kaufleuten nach anderen großen Handelsplätzen. So finden wir dann Börsen in Antwerpen 1531, Hamburg 1558, Frankfurt a. M. usw. In London wurde die erste Börse von Thomas Gresham 1576 gegründet, und aus nationalen Gründen erhielt sie den Namen Royal Exchange; daher hat sich in den Ländern der englischen Sprache der Name Exchange statt Börse = purse erhalten.

Man versteht heute unter Börse im juristischen Sinne „eine organisierte Zusammenkunft vorwiegend von Kaufleuten, die in Zwischenräumen zu bestimmter Stunde an einem bestimmten Orte stattfindet, zum Zwecke der Erleichterung des Abschlusses von Handelsgeschäften“ in

---

[1]) Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts. 1908. S. 181 ff.

vertretbaren, typenmäßig bestimmten, nicht zur Stelle gebrachten Waren, und zwar „in einer solchen Zahl, daß möglichst alle Angebote und Nachfragen der Zusammenkommenden ihren Ausgleich finden.[1]) [2])

Die Börsen bezeichnet man nach ihren Geschäftszweigen als Effekten- oder Fondsbörsen, Waren- und Schifferbörsen, je nachdem der Geschäftsverkehr, der sich bei ihnen abwickelt, sich auf Wertpapiere, Waren oder Schiffsfracht-, Schlepp- resp. Schiffsversicherungsgeschäfte bezieht.

Die Warenbörsen zerfallen in Produkten- und Spezialbörsen. An den Produktenbörsen werden hauptsächlich die Produkte der Landwirtschaft, an den Spezialbörsen nur einzelne bestimmte Handelsartikel gehandelt.

Mehrere dieser Börsenzweige sind häufig vereinigt z. B. in Berlin, Hamburg, Leipzig u. a.

Die Geschäfte[3]), welche an den verschiedensten Börsen gleichartig geschlossen werden; lassen sich in drei Hauptarten teilen.

1. Das Kassageschäft, ein Handelskauf, bei dem die Leistung sofort oder höchstens einige Tage später zu erfolgen hat. Ihm wird rechtlich gleich behandelt das einfache Lieferungs- oder Effektivgeschäft, ein Zeitgeschäft, bei dem die effektive Erfüllung erst später erfolgt. Dieses bildet die Übergangsform zu dem

2. Börsentermingeschäft. Letzteres ist ein Charakteristikum des Börsenverkehrs und ebenfalls ein Zeitgeschäft.

---

[1]) Rehm: Kommentar zum Börsengesetz. 1909. S. 2, Anm. 8.

[2]) Anm. Der Sprachgebrauch des täglichen Lebens bezeichnet mit Börse häufig einen größeren Markt oder überhaupt möglichste Konzentration von Angebot und Nachfrage einer Ware, z. B.: Briefmarken-, Kleider-, Geflügel- etc. Börse. Ferner bedeutet hier Börse auch Börsenlokal, Börsenzeit, Börsenversammlung, Gesamtheit der Börsenbesucher, Börsenlage etc.
Nußbaum: Kommentar zum BG. 1910 S. 3.

[3]) Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen. Leipzig 1908. S. 288 ff.

Der entscheidende Unterschied zwischen beiden besteht nach R. Ehrenberg[1]) nicht darin, daß beim Effektivgeschäft die wirkliche Lieferung verlangt würde, beim Termingeschäft aber nicht, sondern darin, „daß die Vertretbarkeit der Ware beim einfachen Lieferungsgeschäft unvollkommen, beim Börsentermingeschäft dagegen in höchster Vollkommenheit ausgebildet ist. Beim einfachen Lieferungsgeschäft hat die Ware noch einen konkreten Charakter; es wird wirkliche Ware gehandelt. Beim Börsentermingeschäft dagegen handelt es sich nur um abstrakte Ware, um Papier, das die Ware vertritt".

3. Prämiengeschäfte sind Zeitgeschäfte mit beschränktem Risiko, d. h. der eine Kontrahent kann gegen Zahlung einer ihm bei Abschluß des Geschäftes festgesetzten Prämie vom Vertrage zurücktreten und somit das Risiko begrenzen. Der andere Kontrahent übernimmt jedoch wie bei festen Zeitgeschäften ein unbeschränktes Risiko.

Die Effektenbörsen haben für viel breitere Schichten der Bevölkerung ein unmittelbares Interesse als die Warenbörsen. Denn jeder, der überhaupt etwas Vermögen besitzt, kann in die Lage kommen, sein Kapital durch Ankauf von Wertpapieren an der Börse nutzbar anzulegen. An den Börsen strömt das anlagebedürftige Kapital zusammen und stellt sich den kreditbedürftigen Faktoren der Volkswirtschaft zur Verfügung. Dadurch wird die Börse gewissermaßen zum Barometer für den Wohlstand eines Volkes. Und nur durch diese Konzentration des Kapitals an der Börse wird es ermöglicht, den ungeheuren Kreditbedürfnissen von Staaten, Kommunen und Privatunternehmungen Befriedigung zu verschaffen.

Die einzelnen Börsen stehen wieder mit einander in engster Fühlung und unterrichten sich gegenseitig von

---

[1]) Conrad: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1909. S. 179 f.

der jeweiligen Geschäftslage am Orte. Hier setzt die Arbitrage ein. Sie ist eine Handelstätigkeit, die aus den Preisunterschieden der gleichen Börsenwerte an verschiedenen Börsen Gewinn zu erzielen sucht und dadurch die übermäßige Anfrage an dem einen Orte ev. durch Heranziehen des Überflusses an einem anderen Orte befriedigt. So wird zwischen Bedürfnissen und Befriedigungsmitteln der einzelnen Börsen ein Gleichgewicht geschaffen und somit der Preisunterschied für einzelne bestimmte Handelsgegenstände an den verschiedenen Börsenplätzen auf ein Minimum herabgemindert.

Der Preis richtet sich im allgemeinen nach Angebot und Nachfrage resp. Vorrat und Bedarf, dazu kommen noch einige subjektiven Momente wie Liebhaberei, Furcht vor Mangel oder Überfluß usw.

Die börsenmäßige Preisbildung[1]) vollzieht sich durch unmittelbare Konkurrenz zahlreicher Verkehrsinteressen, woraus eine öffentliche Meinung über die Preise, die Börsenmeinung, hervorgeht. Diese beeinflußt die Preise auf Grund von Nachrichten aller Art, die an der Börse zusammentreffen, wahren und falschen Nachrichten, solchen über schon erfolgte und solchen über erst erwartete Tatsachen.

Der sich so ergebende Preis wird als Börsenpreis an der Börse unter Mitwirkung amtlicher Organe bei jeder Börsenversammlung festgesetzt und in amtlichen Blättern (Kurszetteln und Preislisten) veröffentlicht. Dabei ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage an der Börse entspricht.

Infolge dieses offiziellen Charakters erlangt der Börsenpreis eine Bedeutung, die ihn für die moderne Volkswirtschaft geradezu unentbehrlich erscheinen läßt. Nach ihm

[1]) R. Ehrenberg in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. S. 179.

kann jederzeit der Inhaber von Wertpapieren den effektiven Wert derselben übersehen und der Kaufmann den Wert seiner Waren berechnen und danach seine Kalkulationen einrichten.

Bei der enormen Bedeutung der Börse für die Volkswirtschaft ist ein Einschreiten der Staatsgewalt auf dem Wege der Gesetzgebung unbedingt erforderlich, um etwaigen verderblichen Auswüchsen der Börse entgegenzutreten. So haben denn schon lange die einzelnen deutschen Staaten für die in ihrem Gebiete befindlichen Börsen über einzelne Einrichtungen derselben Gesetze und Verordnungen erlassen. Das deutsche Reich hat auf Grund des Art. 4 Ziff. 2 der Reichsverfassung auch die Kompetenz über das Börsenwesen. Es hat jedoch lange Zeit gedauert, bis die Reichsregierung von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht hat.

Nach lebhaften Debatten im Reichstag zwischen den Gegnern, die überhaupt die Börsen unterdrückt wissen wollten, und den zahlreichen Anhängern dieser Institution kam das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 zustande. Dieses Gesetz legte dem Börsenverkehr wesentliche Beschränkungen auf und ordnete die Staatsaufsicht über alle Börsen an. Besonders suchte es die Spekulation einzudämmen durch die Einrichtung des Börsenregisters, in das jeder, der Börsentermingeschäfte abschließen wollte, eingetragen sein mußte. Das Unterlassen der Eintragung hatte die Nichtigkeit der abgeschlossenen Geschäfte dieser Art zur Folge. Die Einrichtung des Börsenregisters hatte jedoch die beabsichtigte Wirkung nicht in dem Maße, wie man erwartet hatte. Vielmehr wies sie die deutschen Spekulanten großenteils nach den Auslandsbörsen; die übrigen ließen sich teils nicht eintragen, um nicht als Spekulanten öffentlich gekennzeichnet zu sein, und entzogen sich dann, wenn ihre trotzdem eingegangene Spekulation fehlging,

der Verpflichtung durch Erhebung des Differenzeinwandes nach BGB. § 764.

Durch die Novelle vom 8. Mai 1908 wurde daher diese Einrichtung wieder abgeschafft und das Ordnungsstrafverfahren über das Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei eingeführt. Außerdem wurden die schon im Gesetz von 1896 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen noch ergänzt. Eine nähere Betrachtung der strafrechtlichen Bestimmungen soll nun die Aufgabe meiner weiteren Ausführung sein.

§ 2.

Einwirkung auf den Börsenpreis.

Bei der oben dargelegten Wichtigkeit des Börsenpreises für die gesamte Volkswirtschaft bedarf die natürliche Entwicklung der Preisbildung eines besonderen gesetzlichen Schutzes. Sie soll der wahren Lage des Marktes entsprechen und ist daher jedem subjektiven Einfluß einzelner möglichst zu entziehen.

Dieser Aufgabe sucht der Gesetzgeber durch die Einfügung der §§ 88 und 89 in das Börsengesetz (BG.) gerecht zu werden.

a) Der sog. Kursbetrug oder das Kurstreiben. § 88 Abs. 1.

„Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15000 M. bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Dem Börsenpreis kommt an Bedeutung der Marktpreis, d. h. der an einem großen Handelsplatz, an welchem

belangreiche Umsätze in gewissen Waren erzielt werden, gezahlte Durchschnittspreis — fast gleich „und es entspricht dem gemeinsamen Interesse der Börse und des allgemeinen Verkehrs, daß die Kurse, gleichviel, ob sie unter Mitwirkung amtlicher Organe festgestellt werden oder nicht, die wahre Lage des Marktes zum Ausdruck bringen.“ [1])

Hieraus ist zu schließen, daß die Preisbildung als solche geschützt werden soll. Demnach ist hier unter Markt- und Börsenpreis nicht nur der unter Mitwirkung amtlicher Organe festgestellte Preis zu verstehen, sondern auch jeder sich aus der Vergleichung tatsächlich am Markt oder Börse abgeschlossener Geschäfte ergebende Tagesdurchschnittspreis von Waren oder Wertpapieren.

Täter im Sinne dieses § kann jeder Mensch sein, sofern er sich nur strafrechtlich verantwortlich machen kann, mag er zu den Markt- oder Börsenbesuchern gehören oder nicht, wie sich schon aus der allgemeinen Fassung „wer“ ergibt. An sich liegt die Vermutung nahe, daß auch juristische Personen als Täter in Betracht kommen könnten, z. B.: Aktiengesellschaften, Genossenschaften u. a. Doch dies widerspricht der allgemeinen Rechtsanschauung. Der verbrecherische Wille einer jur. Person könnte sich nur durch einen Mehrheitsbeschluß kund tun. Ein solcher Beschluß ist gemäß §§ 134 oder 138 BGB. nichtig. Würden die Organe der jur. Person trotzdem den Tatbestand des § 88 auf Anregung dieses nichtigen Beschlusses erfüllen, so träfe sie ein Verschulden und nur sie allein machen sich damit strafrechtlich verantwortlich. Die einzelnen Aktionäre oder Genossen, die an dem Beschlusse mitgewirkt haben, kämen dann eventuell als Mittäter, Anstifter oder Gehülfen nach den allgemeinen Regeln des StrGB. über Teilnahme [2]) in Betracht.

[1]) Begründung zu § 72 des BG. v. 22. Juni 1896 S. 32.
[2]) Meyer: Lehrbuch des Strafrechts §§ 32—36.

Im übrigen sind die Tatbestandsmerkmale des § 88 Abs. 1 folgende:

1. „In betrügerischer Absicht." Dieser Begriff ist mit dem des Betruges in § 263 StrGB. sehr eng verwandt, geht aber weiter als jener. „Die gemeinschädlichen Folgen, die eine betrügerische Beeinflussung der Kurse nach sich ziehen kann, machen eine besondere Strafvorschrift erforderlich, da der Tatbestand des vollendeten oder versuchten Betruges bei diesem Delikt nicht immer festzustellen sein wird." [1]) Während beim Betruge immer eine beabsichtigte Vermögensbeschädigung als Essentiale vorhanden sein muß, ist diese nach § 88 nicht erforderlich, wenn sie auch in den meisten Fällen vorliegen wird, sondern neben der Absicht, sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, nur die Absicht auf den Börsen- oder Marktpreis einzuwirken.

Betrügerische Absicht ist gleich Bereicherungsabsicht, d. h. die Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verbunden mit dem Bewußtsein, daß seine Erlangung rechtswidrig ist.[2])

Das StrGB. hat den Ausdruck „in betrügerischer Absicht" im § 265 (Versicherungsbetrug), wo er soviel bedeutet wie „Absicht", die Versicherungssumme für sich oder einen anderen rechtswidrig zu gewinnen.[3]) Eine analoge Auslegung in unserem Falle ergibt: Absicht aus etwaigen Steigen oder Fallen der Kurse für sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu ziehen. Rechtswidriger Vermögensvorteil ist jeder in Geld schätzbare Vermögenszuwachs, der infolge einer rechtswidrigen, d. h. gegen die Rechtsordnung verstoßenden Handlung entstanden ist. Die Rechtswidrigkeit beruht

[1]) Begründung zu § 72 BG. v. 1896 S. 33.
[2]) Liszt: Lehrbuch des StrR. 1909 S. 469.
[3]) Olshausen: StrGB. § 265 Nr. 3.

in unserm Falle in der Tätigkeit, welche durch Täuschung eine Kursschwankung hervorzurufen bezweckte.

Fehlt dem Täter die betrügerische Absicht bei seinem Handeln, so kann eine Bestrafung nicht erfolgen, so daß z. B. jemand, der etwa aus Bosheit handelt, straffrei bleibt.

2. „Auf Täuschung berechnete Mittel." Täuschen ist das Erregen und Unterhalten eines Irrtums. Im StrGB. § 263 muß die Täuschung durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen hervorgerufen sein. Der Begriff „auf Täuschung berechnete Mittel" geht noch darüber hinaus, indem er nicht nur Tänschung über Tatsachen, sondern auch das Vorbringen wissentlich falscher Ansichten und Gründe insbesondere über angeblich in der Zukunft zu erwartende Ereignisse mit umfaßt. Ja sogar schon das Zurschautragen von Bestürzung oder Erregen derselben durch massenhaftes Aufdenmarktschleudern von Waren oder Wertpapieren, um aus dieser künstlich erregten Bestürzung Vorteile zu ziehen, überhaupt jede Manipulation, die eine Beunruhigung der Börse hervorrufen soll, kann ein auf Täuschung berechnetes Mittel darstellen. Auf Täuschung „berechnete" Mittel schließen die Absicht zu täuschen, den dolus, in sich und kennzeichnen dadurch die Strafbarkeit des Mittels. Somit wird m. E. die Kontroverse beseitigt, ob zur Strafbarkeit erforderlich ist, daß die Mittel tauglich und geeignet sein müssen, den Erfolg, die Täuschung, hervorzubringen. Hiernach ist jedes Mittel geeignet, die Strafbarkeit herbeizuführen, wofern es nur auf Täuschung berechnet ist, mag es nun an sich oder nach Lage der Sache tauglich sein, seinen Zweck zu erreichen oder nicht. Und es entspricht auch der fast täglich zu machenden Erfahrung, daß selbst die plumpesten Mittel ihren Zweck in dieser Hinsicht mitunter erreichen und daher gefährlich sind. Außerdem geht die Absicht des Gesetzgebers dahin, die natürliche Preisbewegung der Markt- und Börsenwerte

jedem unlauteren Einfluß zu entziehen; es muß daher die Tauglichkeit des Mittels außer Betracht bleiben und die Strafbarkeit allein von dem verbrecherischen Willen des Täters abhängen.

Jedoch sehr schwer wird es häufig sein, den unlauteren Charakter eines solchen Einflusses festzustellen, besonders da das Gesetz keine näheren Angaben — außer der betrügerischen Absicht — darüber enthält. Nicht schon fällt unter die Strafbarkeit dieses § die Einwirkung auf den Börsenpreis, die dadurch erfolgt, „wenn angesehene Bankhäuser zuweilen Ankäufe an der Börse lediglich zu dem Zwecke vornehmen müßten, den Kurs eines Wertpapieres zu halten oder auch zu steigern.“[1]) Doch auch dieses Halten des Preises ist ein auf Täuschung berechnetes Mittel und erfolgt in betrügerischer Absicht, wenn das Bankhans Scheinkäufe vornimmt, oder wenn es die Überzeugung hat oder haben muß, daß der Preis dem wirklichen Werte des betr. Wertpapieres dauernd bei weitem nicht entspricht, und trotzdem die Ankäufe vornimmt. Immerhin bewegt man sich hier auf sehr schwankendem Boden, und die Beurteilung solcher Fälle bedarf immer einer genaueren Erwägung und Untersuchung der Lage des einzelnen Falles.

3. „Anwendet.“ Mit der Anwendung der auf Täuschung berechneten Mittel ist der Tatbestand erfüllt. Hierbei ist es ganz gleich, ob der Erfolg eintritt oder nicht, sowohl hinsichtlich der Täuschung, als auch der Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis.

Dadurch, daß schon die Anwendung unter Strafe gestellt ist, bleibt für einen Versuch dieses Deliktes kaum noch Raum.

Der Versuch ist die Betätigung des Entschlusses, ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen, durch Handlungen,

[1]) Begründung zu § 72 S. 32.

welche den Anfang der Ausführung des betr. Verbrechens oder Vergehens enthalten. Als Anfang der Ausführung des Vergehens des Kursbetruges ist der Augenblick anzusehen, in dem jemand die auf Täuschung berechneten Mittel in Bewegung setzt oder damit an die Öffentlichkeit tritt, also das seinerseits zur Erfüllung des Tatbestandes Erforderliche getan hat. Alles vorhergehende ist nur Vorbereitungshandlung und nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts straffrei. Mit der Veröffentlichung ist aber auch gleich die Anwendung erfolgt [1]) und die Strafe verwirkt. Somit erübrigte es sich, den Versuch dieses Deliktes noch besonders für strafbar zu erklären.

4. „Um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken." Hierdurch wird der zum Delikt erforderliche dolus noch näher bezeichnet. Wenn der Gesetzgeber die Absicht in den Tatbestand aufnimmt, schließt er die Möglichkeit des dolus eventualis aus. Der Täter muß also den Zweck verfolgen, auf den Börsen- oder Marktpreis einzuwirken. Doch ist es nicht erforderlich, daß die Einwirkung den unmittelbaren Zweck des Handelns bildet, sondern „es genügt, daß die Handlung des Täters mittelbar diese Folge zu äußern geeignet war und nach der Ansicht des Täters äußern sollte." [1]) Ebenso ist es nicht notwendig, daß der Täter den Preis bestimmter Waren oder bestimmter Wertpapiere beeinflussen will, sondern es genügt schon die Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel in der Absicht, auf die Preise im allgemeinen oder überhaupt auf die allgemeine Stimmung des Marktes oder der Börse einzuwirken. [2]) Daraus folgt per argumentum e contrario: Verfolgt jemand mit der Anwendung der betr. Mittel einen anderen Zweck als den, auf den Börsenpreis einzuwirken, so kann § 88 nicht zur Anwendung kommen, selbst dann nicht, wenn

[1]) RGStr. Band 23 S. 141.
[2]) R. K. Ber. 1896 S. 1494.

tatsächlich eine Einwirkung auf den Börsenpreis erfolgt ist. Sollte mit der Anwendung der Mittel ein bestimmtes Individuum geschädigt werden, so würde, wenn die Schädigung eingetreten ist, der § 263 StrGB. in Anwendung kommen. Sollte diese Schädigung vermittelst Einwirkung auf den Börsenpreis erfolgen, so liegt Gesetzeskonkurrenz vor zwischen § 88 BG. und § 263 StrGB. In diesem Falle muß gemäß § 73 StrGB. der § 88 BG. als das Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, Anwendung finden.

Als Begehungsort ist derjenige Ort anzusehen, wo die Anwendung der betr. Mittel erfolgt, nicht der, wo der Erfolg eingetreten ist, so daß die im Inlande erfolgte Anwendung der betr. Mittel, um auf den Preis ausländischer Börsen und Märkte einzuwirken, ebenfalls von diesem Gesetz betroffen wird.

Bedient sich der Täter bei der Anwendung der betr. Mittel der Presse, so kann eine Bestrafung des Redakteurs nur stattfinden, wenn dieser selbst dolos handelt, d. h. eine betrügerische Einwirkung auf den Börsenpreis beabsichtigt oder die Möglichkeit derselben sich vorstellt nnd gegebenen Falles billigt.

b) Der Prospektbetrug.

Um den Markt von minderwertigen Wertpapieren freizuhalten und auf diese Weise das Publikum vor Schaden zu bewahren, sind an den Effektenbörsen besondere Kommissionen, sog. Zulassungsstellen, eingerichtet, die über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel zu beschließen haben und zugelassene Wertpapiere eventuell wieder ausschließen können. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Vor der Einführung der zugelassenen Wertpapiere an der Börse ist von dem Antragsteller ein Pro-

spekt zu veröffentlichen, der die für die Beurteilung der einzuführenden Wertpapiere wesentlichen Angaben [1]) enthält.

In der Reichstagskommission zur Beratung des Börsengesetzes wurde darauf hingewiesen, daß, wenn der § 72 jetzt § 88 Abs. 1 die betrügerische Beeinflussung der Markt- und Börsenpreise strafrechtlich ahnde, es konsequent sei, mit der gleichen Strafe auch denjenigen zu bestrafen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten und öffentlichen Kundgebungen zu dem Zwecke mache, einen anderen zur Zeichnung oder zum Ankauf von Wertpapieren zu veranlassen — zumal Bankhäuser wiederholt dazu übergegangen seien, statt die Wertpapiere an der Börse zur Einführung zu bringen, sie direkt durch öffentliche Aufforderung dem Publikum zur Zeichnung oder zum Kauf anzubieten.[2])

Es sollen also mit der Bestimmung des § 88 Abs. 3 auch die in betrügerischer Absicht gemachten unrichtigen Angaben über Wertpapiere unter Strafe gestellt werden, wenn ein Börsenpreis noch nicht oder überhaupt nicht in Frage kommt, sondern der Handel außerhalb der Börse betätigt wird.

„Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§ 38) oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll."

1. „In betrügerischer Absicht," s. o. S. 12 ff., d. h. die Absicht, aus der durch die unrichtigen Angaben entstandenen guten Meinung über das betr. Wertpapier einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu ziehen dadurch, daß

---

[1]) Über wesentliche Angaben vgl. Bekanntmachung betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel v. 11. XII. 1896 §§ 5—7.

[2]) Reichstagskom.-Ber. zu § 72 S. 1494, der Drucksachen des Reichstages 1896.

andere verleitet werden, auf Grund der unrichtigen Angaben Zeichnungen auf das betr. Papier vorzunehmen oder dasselbe zu kaufen oder zu verkaufen.

2. „Wissentlich unrichtige Angaben." Nur die Angaben sind strafbar, die wissentlich unrichtig und in betrügerischer Absicht gemacht sind, d. h. von denen der Täter weiß, daß sie unrichtig sind, und die er trotzdem wider besseres Wissen macht.

Wissentlich oder wider besseres Wissen heißt die Überzeugung von der Unwahrheit, die auch objektiv vorhanden sein muß, haben. Eine bloße Unvollständigkeit der Angaben trägt an sich noch nicht den Stempel der Unrichtigkeit. Bezieht sich jedoch die Unvollständigkeit auf wesentliche Angaben, die der Emittent kennt oder kennen muß, so sind die Angaben unrichtig, und es tritt eine zivilrechtliche Haftung des Emittenten ein. § 45 BG. Zur Strafbarkeit aber ist außerdem noch erforderlich, daß der Emittent die Unrichtigkeit auch gekannt hat. Hieraus geht hervor, daß die Voraussetzungen der zivilrechtlichen Haftung und der Strafbarkeit sich nicht decken.

3. „Durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll." Die unrichtigen Angaben müssen vom Täter in der bestimmten Absicht gemacht sein, andere zum Abschluß von Kaufgeschäften in den betr. Papieren zu bewegen. Es genügt also nicht der dolus eventualis. Auf den Erfolg kommt es in dieser Hinsicht ebenso wie beim Kursbetruge nicht an. Es ist nicht notwendig, daß die Zeichnung oder An- oder Verkauf von Wertpapieren tatsächlich erfolgt ist, sondern es genügt schon, daß wissentlich unrichtige Angaben gemacht sind, die diesen Zweck verfolgen sollten.

Die Bestimmung des § 88 Abs. 3 bezieht sich nur auf Wertpapiere und gemäß § 96 BG. auch auf Wechsel und Geldsorten, nicht aber auch auf Waren, da diese nicht wie im Abs. 1 besonders angeführt sind. Wissentlich

unwahre Angaben über Waren in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen sind unter besonderen Voraussetzungen schon nach § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai/7. Juni 1909 unter Strafe gestellt.

4. „In Prospekten oder öffentlichen Kundgebungen." „Prospekt[1]) ist eine öffentliche Erklärung derjenigen, welche die Zulassung beantragen, gegenüber allen Erwerbern der einzuführenden Papiere über ihr eigenes Wissen von denjenigen Tatsachen, die für die Beurteilung der Papiere erheblich sind, verbunden mit der Versicherung, daß nach ihrer Überzeugung weitere erhebliche Tatsachen nicht vorliegen."

Durch das BG. ist der Prospektzwang eingeführt. Er besteht für die Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel, Konvertierungen und Kapitalserhöhungen, fällt aber fort bei deutschen Reichsanleihen und Staatsanleihen der deutschen Bundesstaaten.

Mit der Entscheidung über die Zulassung verbindet sich nicht die Genehmigung des Prospektinhaltes, vielmehr trägt für seine Richtigkeit immer der Emittent des betr. Wertpapieres die Verantwortung.

Der Begriff öffentliche Kundgebungen entspricht dem des Prospektes; während dieser Ausdruck nur bei an der Börse einzuführenden Papieren gelegentlich der Einführung vom Gesetz gebraucht wird, sind Mitteilungen über Wertpapiere im allgemeinen und besonders über solche, die nicht an der Börse gehandelt werden, mit Kundgebungen bezeichnet. Öffentlich ist die Kundgebung, wenn sie einer nicht begrenzten Anzahl von Personen zugänglich gemacht ist. Sie liegt sowohl bei Mitteilungen durch die Presse als auch bei öffentlichem Anschlag vor, nicht dagegen bei

[1]) Apt: Börsengesetz 1909 S. 142.

Mitteilung durch Briefe oder Zirkulare, die an einzelne Personen versandt werden.

Die Strafe für den Kursbetrug und für den Prospektbetrug ist die gleiche, nämlich Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren und als obligatorische Nebenstrafe Geldstrafe von 3 bis 15000 M., auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist für Börsenbesucher zugleich der Ausschluß vom Börsenbesuche (§ 7) verbunden.

Liegen mildernde Umstände vor, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

c) Bestechung der Presse.

Um das Nachrichtenwesen, das, wie oben bereits erwähnt ist, einen großen Einfluß auf die Gestaltung des Börsenpreises ausübt, möglichst frei und ungeschminkt zu erhalten, wurde der § 76 (jetzt 89) von der Reichstagskommission dem Entwurf des BG. eingefügt. Die objektive Stellung und Berichterstattung der Presse, die nach den gemachten Erfahrungen nicht immer vorhanden gewesen war, sollte gewährleistet werden. Es sollten einerseits die gewissen Börseninteressenten dienenden Preßorgane, die durch außergewöhnlich hoch honorierte, günstige Artikel das Publikum zum Ankauf von [zweifelhaften] Wertpapieren veranlassen, betroffen werden. Andererseits sollte den sog. Revolverjournalisten entgegengetreten werden, die sich Vorteile dadurch zu verschaffen suchen, daß sie von der Veröffentlichung ungünstiger Artikel oder Anzeigen über ein Unternehmen gegen Entgelt von seiten der Interessenten abzustehen versprechen, oder die sich besonders gut bezahlte und umfangreiche Inserate über ein Unternehmen zu verschaffen suchen und sich im Falle der Verweigerung durch ungünstige Artikel über dasselbe zu rächen suchen. Eine

ehrengerichtliche Ahndung dieser unlauteren Machinationen ist nicht genügend, da eine große Anzahl von Preßorganen, die an der Börse nicht vertreten sind, und ebenso Personen gegenüber, die nicht Mitglieder einer Börse sind, die Ausschließung von der Börse als Strafe nicht wirksam angewendet werden kann. Es sei demnach geboten, diese unzweifelhaft vorhandenen Ausschreitungen strafrechtlich zu verfolgen.[1]) Neben der strafrechtlichen Verfolgung kann auch gegebenen Falles das ehrengerichtliche Verfahren (§ 9 ff.) Platz greifen.

1. „Wer für Mitteilungen in der Presse." Mitteilungen in der Presse ist ein sehr weiter Begriff. Es fallen darunter Mitteilungen sowohl im redaktionellen als auch im Inseratenteil der Presse und zwar sowohl der Tagespresse als auch der periodisch erscheinenden Presse, ja auch die Mitteilungen der zu einem bestimmten Zwecke verfaßten Druckschrift, sofern nur eine mechanische Vervielfältigung derselben stattfindet, und durch diese die Mitteilung einer unbestimmten Anzahl von Personen zugeht.

Mitteilungen sind Anzeigen und Nachrichten jeder Art. Da das Gesetz hier die Mitteilungen nicht näher charakterisiert hat, vielmehr ein Antrag in der Kommission, der dieselben nur verpönt wissen wollte, wenn sie „wider besseres Wissen und durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen erfolge,"[2]) abgelehnt wurde, so geht daraus hervor, daß sowohl unwahre wie wahre Nachrichten gemeint sind. Daher findet § 89 auch Anwendung auf tatsächlich richtige Mitteilungen, wenn für ihre Aufnahme in die Presse die qu. Vorteile gewährt oder versprochen sind, und wenn durch dieselben auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll.

---

[1]) Begründung zu § 76 S. 1494.
[2]) Begründung zu § 76 S. 1495.

2. „Durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll.“ Unter Börsenpreis ist sowohl die Preisbildung der Fondsbörsen als auch der Waren- und Schifferbörsen zu verstehen, nicht aber ist auch der Marktpreis einbegriffen. § 89 bezieht sich also nur auf Gegenstände des Handelsverkehrs, die börsenmäßig gehandelt werden. Ob der Erfolg der Einwirkung eingetreten ist oder nicht, kommt auch hier für die Strafbarkeit nicht in Betracht. Erforderlich ist nur die bestimmte Absicht, den Börsenpreis zu beeinflussen. Es genügt daher nicht das Vorliegen irgend welcher Fahrlässigkeit oder des dolus eventualis, sondern die Einwirkung auf den Börsenpreis muß der Zweck der Mitteilung sein.

3. „Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt.“ Vorteile in diesem Sinne sind nicht nur Vermögensvorteile, sondern jeder materielle und ideelle Vorteil, z. B. Verbesserung der Vermögenslage, der sozialen Stellung, ja selbst physische Genüsse können als Vorteil sich darstellen. Das „Gewähren“ eines Vorteils setzt ein gegenseitiges Einverständis voraus zwischen dem Anbietenden und Annehmenden, und nach Stenglein[1]) sind nur zum sofortigen Empfang dargebotene Vorteile darunter zu verstehen.

Versprechen ist dagegen eine einseitige Erklärung, durch die sich der Versprechende bindet, einen in Aussicht gestellten Vorteil zu leisten.

Durch das Hinzukommen des Sichversprechenlassen oder Sichgewährenlassen werden beide Kontrahenten von der Strafbarkeit betroffen. Nicht nur derjenige, welcher gewährt oder verspricht, sondern auch derjenige, welcher die Leistung oder das Versprechen annimmt, d. h. die aktive wie die passive Bestechung ist strafbar. Das „Lassen“ bezeichnet ferner nicht nur die Annahme des

[1]) Stenglein: Nebengesetze S. 567.

Versprechens oder Gewährens, sondern kann auch bedeuten, den Anlaß geben, daß versprochen oder gewährt wird. Es kann derjenige, welcher sich etwas versprechen läßt, direkt die Initiative zum Versprechen oder Gewähren ergreifen (vgl. den Revolverjournalisten).

Wird dieses Sichversprechenlassen durch Zwang oder Drohung veranlaßt, so liegt Idealkonkurrenz mit dem Delikt der Erpressung vor, und es finden in diesem Falle die Strafbestimmungen des StrGB. § 253 Anwendung.

4. „Vorteile, welche im auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen". Dies ist der entscheidende Punkt, von dem die ganze Strafbarkeit des § 89 Abs. 1 abhängt, und ein sehr dehnbarer, unsicherer Begriff, der an die Sachkenntnis und das objektive Ermessen des urteilenden Richters große Anforderungen stellt. Strafbar ist nicht jede bezahlte Veröffentlichung durch die Presse, die auf den Börsenpreis einwirken soll, auch wenn das Äquivalent auf den ersten Blick etwas zu reichlich bemessen zu sein scheint. Im allgemeinen wird ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Entgelt bestehen, wenn der gewährte Vorteil das Äquivalent, welches in der Regel für derartige Leistungen bezahlt wird, erheblich übersteigt. Doch bei Feststellung dieses Mißverhältnisses sind noch eine Reihe anderer Umstände in Betracht zu ziehen, wie z. B. die Schwierigkeiten zur Beschaffung des Materials, Persönlichkeit des Leistenden usw. Naturgemäß wird die schriftstellerische Leistung einer wissenschaftlich hervorragenden Persönlichkeit nicht nach der eines gewöhnlichen Zeitungsartikelschreibers bewertet werden können, ebenso wird ein Aufsatz über ein allgemein bekanntes Gebiet anders zu honorieren sein als ein auf Grund kostspieliger Reisen und eingehender Studien erst ergründeter Artikel.

Doch das Gesetz erfordert ein „auffälliges" Mißverhältnis, d. h. ein in die Augen springendes, das bei dem

urteilsfähigen Beobachter ohne weiteres ein begründetes Aufsehen erregt. Liegt ein „auffälliges“ Mißverhältnis nicht vor, so kann § 89 Abs. 1 nicht zur Anwendung kommen. Straflos bleiben demnach die Mitteilungen in der Presse, die ganz im Eigentum einer Interessentengruppe oder einer Bank steht — wie z. B. die deutsche Bergwerkszeitung — oder von ihr subventioniert wird, da es hier an jedem Maßstab fehlt, das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung festzustellen.

Der Tatbestand des § 89 Abs. 1 ist vollendet bei Versprechen mit der Zusage, beim Sichversprechenlassen mit der Annahme des Versprechens bezw. mit der Zusage in dem Falle, daß die Initiative von dem Versprechungsempfänger ausgeht, und beim Gewähren mit der Hingabe, ohne Rücksicht darauf, ob der Erfolg der Mitteilung eintritt, oder ob das Versprechen wirklich erfüllt wird.

Täter kann jeder sein, mag er zu den Börsenbesuchern gehören oder nicht, mag er an der Beeinflussung des Börsenpreises ein Interesse haben — etwa als Spekulant — oder nicht, kurz jeder Redakteur, Verleger, Berichterstatter, regelmäßiger Mitarbeiter einer Zeitung, Schriftsteller etc., sofern er den Tatbestand erfüllt.

§ 89 Abs. 2 bedroht denjenigen, „der sich für die Unterlassung von Mitteilungen der bezeichneten Art Vorteile gewähren oder versprechen läßt.“

Mitteilungen der bezeichneten Art sind Mitteilungen wahren oder falschen Inhaltes, welche auf den Börsenpreis einwirken würden. Aber hier braucht der Vorteil nicht im auffälligen Mißverhältnis zur Leistung zu stehen.[1]) Überhaupt kommt es auf die Größe des Vorteils in diesem

[1]) M. Hemptenmacher: Börsengesetz 1908. S. 250 Anm. 3. Dem widerspricht jedoch der Wortlaut des Gesetzes. Außerdem steht den zu gewährenden Vorteilen keine positive Leistung gegenüber, so daß von einem Mißverhältnis zwischen beiden auch nicht die Rede sein kann.

Falle nicht an, sondern es genügt jeder Vorteil materieller oder ideeller Art. Erforderlich ist nur, daß sich jemand durch diese Vorteile dazu bewegen läßt, Mitteilungen der bezeichneten Art nicht zu veröffentlichen, die er zwar nicht von Rechts wegen gezwungen, wohl aber vom moralischen Standpunkt aus zu veröffentlichen verpflichtet gewesen wäre.

Über „sich gewähren oder versprechen lassen" siehe das oben Gesagte.

Als Täter kommt hier nicht in Betracht derjenige, welcher für die Unterlassung von Mitteilungen Vorteile gewährt oder verspricht. Auch finden die Normen über Anstiftung (StrGB. § 48) auf ihn keine Anwendung. Es liegt hier ein Fall der notwendigen Teilnahme vor, und es gilt der allgemein anerkannte Satz: „Wenn bei den Fällen der notwendigen Teilnahme das Gesetz nur die Tätigkeit einer der beteiligten Personen mit Strafe bedroht, so folgt daraus, daß die Mitwirkung der anderen Personen nicht bestraft werden kann, soweit sie notwendig ist." [1]) Im Fall des § 89 Abs. 2 ist das Delikt vollendet mit der Gewährung des Vorteiles oder mit der Annahme bezw. Zusage des Versprechens.

Der Versuch ist in beiden Fällen des § 89 strafbar.

Als solcher ist jede Unterhandlung anzusehen, die den Zweck hat, die qu. Mitteilungen gegen ganz außerordentliche Bezahlung oder die Unterlassung von Mitteilungen gegen Entgelt in der Presse zu bewirken, ohne daß es zum Gewähren, Versprechen etc. im engeren Sinne gekommen zu sein braucht, doch muß eine gewisse Übereinkunft zwischen den Parteien vorliegen. Die volle Einigung würde schon das Delikt vollenden.

---

[2]) Frank a. a. O. S. 84.

Die Strafe des § 89 ist Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Jahr und zugleich noch Geldstrafe von 3 bis 5000 M.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 3.

Veröffentlichung verbotener Preislisten.

Preislisten sind schriftlich fixierte Mitteilungen über Preise von Waren oder Wertpapieren. Verboten ist nicht schlechthin jede nicht amtlich erfolgte Festsetzung und Veröffentlichung der Preislisten, um etwa die Möglichkeit der Verwechslung von Privatkursen mit Börsenkursen zu verhüten, sondern das Verbot bezieht sich nur auf ganz bestimmte vom Gesetz besonders genannte Fälle, in denen das Gesetz den Handel überhaupt zu unterdrücken beabsichtigt.

„Wer wissentlich den Vorschriften der §§ 42, 43 oder des § 51 Abs. 2 zuwider Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft."

§ 42 GB. richtet sich gegen den sog. Handel per Erscheinen. Es darf vor beendeter Zuteilung an die Zeichner eine amtliche Feststellung des Preises der zu emittierenden Wertpapiere nicht erfolgen. Vor diesem Zeitpunkt sind Geschäfte über die zuzulassenden Werte von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen. Kurszettel oder Preislisten dürfen für solche Geschäfte, mögen sie an der Börse geschlossen sein oder nicht, nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Weise vervielfältigt und veröffentlicht werden.

Dasselbe Verbot gilt für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist,

sofern es sich um die Veröffentlichung von Kurszetteln solcher Werte und für solche Geschäfte handelt, die an der Börse geschlossen sind, jedoch nur insoweit, als nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen zuläßt, z. B. bei Kreisobligationen. § 43.

Ferner ist nach § 51 Abs. 2 die Veröffentlichung von Preislisten verboten für im Inlande abgeschlossene Börsentermingeschäfte, die in bestimmten Waren und Wertpapieren durch dies Gesetz oder vom Bundesrat verboten sind, ebenso für im Inlande abgeschlossene Börsentermingeschäfte, die den festgesetzten Geschäftsbedingungen nicht entsprechen und demzufolge durch den Börsenvorstand von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittlung durch die Kursmakler ausgeschlossen sind.

Um dem Verbot der Veröffentlichung der nach obigen §§ verbotenen Preislisten Personen gegenüber, welche der Börsenpolizei nicht unterstehen, den Charakter der lex imperfecta zu nehmen, war die Einführung der Strafbestimmungen des § 90 erforderlich.[1])

1. „Wissentlich." Wenn § 90 ausdrücklich das Erfordernis des Wissentlichkeit ausspricht, so taucht die Frage auf, ob dadurch lediglich die durch die Vorsätzlichkeit bedingte Wissentlichkeit hat bezeichnet werden sollen oder ob darüber hinaus ein Strafbarkeitsmerkmal aufgestellt werden soll? Im ersteren Falle würde also

---

[1]) Anm. In den beteiligten Kreisen scheint die Ansicht zu herrschen, daß im Falle des § 43 der § 90 nur Anwendung finden kann, wenn die fraglichen Preisnotizen n u r auf an der Börse gemachten Ermittlungen, nicht aber, wenn sie auch auf Informationen, die außerhalb des Börsenverkehrs eingezogen sind, beruhen. Erlaubt sind in diesem Falle Kurszettel für Preise, die außerhalb der Börse erzielt worden sind. Werden jedoch die an der Börse geschlossenen Geschäfte mit in Rechnung gezogen oder geht aus der Veröffentlichung nicht klar hervor, daß es sich um nicht an der Börse geschlossene Geschäfte handelt, so findet offensichtlich eine Irreführung des Publikums statt und m. E. muß in diesem Falle § 90 Platz greifen. Vgl. Berlin. Tgbl. v. 26. 2. 1910. Handelsnachrichten.

die Tatsache der Veröffentlichung oder Verbreitung, die durch eine Handlung des Täters regelmäßig wissentlich erfolgt ist, genügen, um die Strafbarkeit herbeizuführen ohne Rücksicht darauf, ob die Übertretung des Verbotes der §§ 42, 43 oder 51 Abs. 2 auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.[1]) Doch diese Auslegung scheint mir zu weit zu gehen. Wenn auch im StrGB. das Wort wissentlich häufig nur zur Bezeichnung des Vorsatzes zur besonderen Beachtung des Richters eingefügt ist, so scheint hier der Ausdruck wissentlich doch eine besondere Bedeutung zu haben. Ich lese: wissentlich den §§ 42, 43 oder 51 zuwider. Diese Ansicht lassen auch die Motive zum BG.[2]) erkennen, indem sie ausführen, daß der Tatbestand dieses Vergehens begrenzt werden müsse durch die in den gen. §§ enthaltenen Verbotsbestimmungen.

Der Veröffentlicher von Preislisten muß also, um strafbar zu sein, wissen, daß bei Veröffentlichung oder Verbreitung der Preislisten die Zuteilung der betr. Wertpapiere an die Zeichner noch nicht beendet ist, bezw. daß die Zulassung der betr. Papiere verweigert oder nicht nachgesucht ist. Soweit Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren oder Wertpapieren verboten sind, muß der Täter sich bewußt gewesen sein, daß es sich um Börsentermingeschäfte in einer dieser Waren oder Wertpapiere handelt. Nicht jedoch braucht er das betr. gesetzliche oder bundesrätliche Verbot zu kennen, denn ignorantia juris nocet. Ist die Zulassung zum Börsenterminhandel verweigert oder zurückgenommen worden, so muß der Zuwiderhandelnde die Verweigerung oder Zurücknahme gekannt haben.

2. „Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet."

[1]) So Fuld: Gerichtssaal Bd. 54 S. 194.
[2]) Begründung zu § 77 S. 1496.

Preisliste im Sinne dieses § ist gleichbedeutend mit dem börsentechnischen Ausdruck Kurszettel und muß dementsprechend definiert werden als eine listenförmige, übersichtlich angeordnete Zusammenstellung von Preisen von Waren oder Wertpapieren. Jedoch wird auf die äußere Form wenigér Gewicht gelegt zu werden brauchen. Es muß sich demnach immer um eine Mehrheit von Preisen oder Kursen handeln, doch genügt es, die Liste als eine verbotene erscheinen zu lassen, wenn dieselbe neben erlaubten eine verbotene Kursnotiz enthält. Daher kann eine einzelne Mitteilung über die Kursnotiz eines der durch die betr. §§ verbotenen Börsengeschäfte resp. Börsentermingeschäfte zur Strafbarkeit nicht genügen, wohl aber, wenn dieser Artikel noch Angaben über andere Kurse enthält, sei es auch nur vergleichsweise. Gewöhnlich werden derartige Mitteilungen jedoch in den allgemeinen Börsenberichten der betr. Zeitungen sich vorfinden, die immer Angaben über mehrere Kurse enthalten, so daß die einzelne Veröffentlichung einer verbotenen Kursnotiz praktisch kaum in Frage kommen wird.

Die Veröffentlichung kann geschehen durch die Presse, durch Auslegen, Aushängen oder Anschlag an Orten, die dem Publikum, d. h. einer unbestimmten Anzahl von Personen, zugänglich sind.

Zum Verbreiten genügt schon das Versenden oder Verteilen von Zirkularen, Prospekten und ähnlichen Schriftsätzen, die auf mechanischem Wege hergestellt sind. Dabei ist nicht erforderlich, daß dieselben einem nicht individuell bestimmten und begrenzten Personenkreise zugänglich gemacht werden, sondern es genügt eine größere, wenn auch der Zahl und Individualität nach bestimmte Personenmehrheit, denen die Schrift zugeht. Darin liegt eben der Unterschied vom Verbreiten und Veröffentlichen.[1])

[1]) RGStr. Bd. 30 S. 224; Bd. 9 S. 292.

Die urschriftliche Verbreitung der genannten Kursnotizen ist nicht strafbar.

Das Delikt des § 89 ist vollendet mit der Veröffentlichung der fraglichen Preislisten oder der Verbreitung der in mechanisch hergestellter Vervielfältigung derselben, also mit dem Auslegen, Aushängen oder Anschlagen resp. mit der Ausgabe der die Veröffentlichung enthaltenden Exemplare der Presse.

Der Versuch ist straflos.

Als Täter kommen nicht nur Börsenangehörige in Frage, wenn diese auch meistens das Material zu der Veröffentlichung oder Verbreitung liefern werden, sondern jeder, der die Veröffentlichung oder Verbreitung bewirkt.

Die strafrechtliche Verfolgung schließt das ehrengerichtliche Verfahren nach §§ 10 ff. BG. gegen Börsenbesucher nicht aus.

Als Strafe ist Geldstrafe von 3—1000 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen oder Gefängnis bis zu 6 Monaten angedroht.

Ist eine Geldstrafe verhängt, so ist sie, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, in Gefängnis umzuwandeln, doch kann sie auch, wenn sie den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt, in Haft umgewandelt werden.

§ 4.

Strafvorschriften betr. den Handel in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei.

Das Getreide als notwendiges und unentbehrliches Nahrungsmittel und Nahrungsquelle eines großen Teiles der heimischen Bevölkerung bedarf im Handelsverkehr eines besonderen Schutzes, um künstliche Einwirkungen auf den Preis derselben wegen der damit verbundenen

Gefahr für die Allgemeinheit der Bevölkerung hintanzuhalten. Diesem Bedürfnisse hat das Börsengesetz vom 8. Mai 1908 unter anderen durch die Aufnahme der §§ 91—93 unter seine strafrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen.

a) Strafvorschriften über verbotene Börsentermingeschäfte in Getreide.

Das Börsentermingeschäft ist eine der heiß umstrittensten Einrichtungen der heutigen Börse. Zweifellos stellt dasselbe aber eine Geschäftsform vor, die dem modernen Großbetrieb im Handels- und Verkehrsleben entspricht und für dieses unentbehrlich geworden ist. Wird auf der einen Seite auch seine wirtschaftliche Bedeutung[1]), die von den Zwecken, denen sie dienen soll z. B. der Spekulation, Arbitrage, dem Bedarfshandel bezw. der Urproduktion, abhängig ist, völlig anerkannt, so läßt sich auf der anderen Seite doch auch nicht leugnen, daß das Börsentermingeschäft auch seine großen Schattenseiten hat, wenn auch den Übertreibungen seiner Gegner nicht zugestimmt werden kann.

Man sagt: Besonders begünstige der Börsenterminhandel die Spekulation (s. u.), die ihrerseits wieder drückend auf die Preise einwirken, indem sie gewaltige Umsätze hervorbringe und so mitbestimmend bei der Preisbildung sei. Die Verschlechterung der Qualität des Getreides wird auch als eine Folge der Termingeschäfte in Getreide angeführt; durch den massenhaften Umsatz würde, um den aus den Termingeschäften entspringenden Verpflichtungen nachzukommen, häufig minderwertige, nicht lieferbare Ware angedient, u. s. f.

---

[1]) Schweyer: „Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung“ in den Annalen des deutschen Reiches. 1902. S. 281 ff.
Wermert: „Volkswirtschaftliche Vorzüge des Terminhandels“ ebenda S. 600 ff.

Diesen Beschwerden hat die Gesetzgebung insofern nachgegeben, daß sie das Börsentermingeschäft in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei überhaupt verboten hat.

Eine Legaldefinition des Börsentermingeschäftes enthält das BG. jetzt nicht mehr; die in dem früheren BG. enthaltene hat sich als unzureichend erwiesen. Auch würde der Handel bei seiner Formfreiheit und Beweglichkeit leicht eine Form finden, die dem starren Paragraphen des Gesetzes nicht unterstehen und doch einem Börsentermingeschäft gleichkommen würde.[1])

Voraussetzung für den Abschluß von Börsenterminggeschäften ist ein Terminmarkt, auf dem jederzeit ein völlig gleiches Geschäft abgeschlossen werden kann und auf dem sich für solche Geschäfte Usancen und Preise bilden, welche die gleichzeitige Abwicklung vieler solcher Geschäfte im Wege der Verrechnung und Überweisung ermöglichen.[1])

Das BG. unterscheidet nur zwischen erlaubten (§ 50 ff.) und verbotenen (§§ 63 ff.) d. h. auf Grund eines vom Bundesrat erlassenen Verbotes oder durch das BG. ausdrücklich untersagten Börsentermingeschäften. Zu den letzteren gehören immer die Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei (§ 65). In diesen Artikeln erlaubt sind jedoch gemäß § 67 Lieferungsgeschäfte, die nach bestimmten vom Bundesrat genehmigten Geschäftsbedingungen und nur von im Gesetz besonders genannten Personen geschlossen werden.

Verbotene Börsentermingeschäfte sind, wenn sie trotzdem geschlossen sind, unwirksam. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die Bestellung einer Sicherheit. Das auf Grund des Geschäftes Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit

[1]) Begründung zu Art. III S. 2606.

nicht bestanden hat. In dieser Beziehung nehmen jedoch die Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei eine besondere Stellung ein. Durch sie wird keine sogen. Naturalobligation begründet, sondern sie sind nichtig. Das Recht, das auf Grund des Geschäftes Geleistete deshalb zurückzufordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat, erlischt mit dem Ablaufe von zwei Jahren seit der Bewirkung der Leistung. Ist die Rückgabe vor Ablauf dieser Frist schriftlich dem anderen Teile gegenüber verlangt, so verjährt das Recht auf Rückforderung erst in 30 Jahren.

Außerdem zieht der Abschluß von verbotenen Börsentermingeschäften in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei, wenn er vorsätzlich betätigt ist, für die Beteiligten eine Bestrafung im Ordnungsstrafverfahren (§§ 71 ff. BG.) nach sich, zu dessen Durchführung besondere Kommissionen durch die Landesregierung und eine Berufungskommission durch den Bundesrat aus den Vertretern des Handels und der Landwirtschaft gebildet werden.

Ferner greifen in diesen Fällen unter Umständen noch die strafrechtlichen Bestimmungen des § 91 BG. Platz.

„Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. wird bestraft, wer aus dem Abschlusse von verbotenen Börsentermingeschäften in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei ein Gewerbe macht, nachdem er auf Grund des § 71 rechtskräftig zur Zahlung einer Ordnungsstrafe verurteilt worden ist, darauf abermals ein verbotenes Börsentermingeschäft in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei abgeschlossen hat und deshalb rechtskräftig verurteilt worden ist.“

1. Gewerbsmäßiger Abschluß von Börsentermingeschäften in Getreide. . .

Gewerbsmäßig oder, wie das Gesetz sagt, „ein Gewerbe daraus machen“ bedeutet: mit der Absicht handeln, sich

durch den Abschluß der fraglichen Geschäfte eine ständige Einnahmequelle zu verschaffen. Erforderlich ist also eine Tätigkeit, die auf Erzielen von Vermögensvorteilen sich richtet mit der Absicht diese Tätigkeit fortgesetzt zu üben. Charakteristisch für die Gewerbsmäßigkeit ist also der Wille des Täters. Daher ist nicht immer eine Mehrheit von Ausführungshandlungen erforderlich, um die Gewerbsmäßigkeit festzustellen, sondern es kann schon eine einzige Handlung dazu genügen, wenn daraus der auf Gewerbsmäßigkeit gerichtete Wille erkennnbar ist. Liegen andrerseits mehrere Fälle des betätigten Gewerbswillens eines Täters vor, so stellen diese zusammen doch nur eine strafbare Handlung dar, da sie alle demselben auf den Erwerb gerichteten Willen des Täters entspringen.

Bei Feststellung der strafbaren Gewerbsmäßigkeit können die vorhergehenden durch die Ordnungsstrafen geführten Fälle berücksichtigt werden, unbedingt erforderlich ist dies jedoch nicht[1]), denn das Gesetz erfordert schlechthin Gewerbsmäßigkeit, und der darauf gerichtete Wille des Täters kann m. E. sehr wohl erst nach der zweiten Verurteilung entstanden sein, so daß ein innerer Zusammenhang zwischen den durch die Ordnungstrafe geahndeten Geschäften und dem unter Anklage gestellten gewerbsmäßigen Abschluß der fraglichen Geschäfte nicht vorhanden ist, und trotzdem die Strafe eintreten muß.

2. Das Vorliegen von zwei rechtskräftigen Verurteilungen des Täters auf Grund des § 71.

Nicht schon genügen zwei Verstöße gegen § 65 BG. oder ein fortgesetztes Übertreten dieses Verbotes, das durch ein Urteil im Ordnungsstrafverfahren geahndet ist, auch wenn schon Gewerbsmäßigkeit vorliegt, sondern es muß nach der ersten rechtskräftigen Verurteilung noch ein rechtskräftiges Urteil vorliegen und zwar wegen eines

[1]) a. M. Apt: Börsengesetz 1909 S. 236.

nach Rechtskraft der ersten Verurteilung zur Ordnungsstrafe abgeschlossenen Geschäftes dieser Art. Der Vollzug der erkannten Ordnungsstrafe braucht nicht oder noch nicht erfolgt zu sein. Es kommt daher auch nicht in Betracht, ob die Strafe erlassen oder verjährt ist oder nicht, sondern das Vorliegen der rechtskräftigen Verurteilungen genügt. Die Rechtskraft eines Urteils im Ordnungsstrafverfahren tritt ein, wenn das Urteil mit den ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden kann d. h., wenn nicht binnen einer Woche nach Verkündung resp. Zustellung des Urteils Berufung eingelegt ist oder wenn die Berufung erfolglos geblieben ist.

Das strafrechtliche und das Ordnungsstrafverfahren stehen mit einander in engster Beziehung, jedoch nicht in der Weise, daß dieses den Grund zu jenem, sondern nur die Voraussetzung dazu bildet. Der Strafrichter hat also nicht zu prüfen, ob die Verurteilungen im Ordnungsstrafverfahren zu Recht bestehen oder nicht, sondern nur, ob sie bestehen. Die Auffassung der Ordnungsstrafkommission bindet hinsichtlich des der Beurteilung des Richters unterliegenden neuen Deliktes diesen nicht. Das Urteil der Ordnungsstrafkommission hat lediglich die Bedeutung einer Warnung.[1]) Die Bestrafung nach § 91 kann erst eintreten nach vorhergegangener zweimaliger Warnung. Daraus folgt, daß die mit Ordnungsstrafe vor der ersten Erhebung des strafrechtlichen Verfahrens belegten Handlungen nicht mehr zum Gegenstand des Strafverfahrens gemacht werden können, sondern sie sind durch die Ordnungsstrafe konsumiert. Nicht konsumiert werden jedoch die nach dieser zweimaligen Warnung begangenen und mit Ordnungsstrafe belegten Handlungen, wenn dann später sich herausstellt, daß der Täter gewerbsmäßig gehandelt hat. Denn durch das Zusammentreffen dieser

[1]) Reichstagskommissionsbericht Aktenstück 847 S. 5181.

Momente wird der Tatbestand des § 91 erfüllt und dieser Paragraph muß als strafrechtliche Norm Anwendung finden. Der Grundsatz ne bis in idem trifft hier nicht zu, da es sich hier nicht um gleichstehende, gerichtliche Urteile handelt, sondern das strafrechtliche dem Ordnungsstrafverfahren vorgeht. Letzteres wird jedoch bei der Strafzumessung vom Strafrichter zu berücksichtigen sein.

Das Ordnungsstrafverfahren ist wie im HGB. § 14 „ein Administrativverfahren“[1]) besonderer Art, kein Kriminalverfahren, auf welches daher weder das StrGB. noch die Prozeßgesetze Anwendung finden, soweit nicht einzelne Bestimmungen derselben ausdrücklich für anwendbar erklärt sind. Dasselbe bezweckt die Bestrafung des vorsätzlich vorgenommenen Abschlusses von Börsentermingeschäften in Getreide. Seine Strafen, die an sich ja schwer erscheinen können, sollen aber längst nicht die Wirkung haben wie strafrechtliche Verurteilungen, sondern nur die einer Warnung.[2]) Wenn nun ein strafrechtliches Urteil über einen Fall des § 91 ergangen und auf Strafe erkannt ist, so ist damit zugleich der Zweck der evtl. Ordnungsstrafe erreicht. Würde sich daher an das strafrechtliche Verfahren noch ein Vorgehen wegen desselben Falles im Ordnungsstrafverfahren anschließen, so würde das der Absicht des Gesetzgebers widersprechen. Man muß daher annehmen, daß das Ordnungsstrafverfahren ausgeschlossen sein soll, wenn eine strafrechtliche Verurteilung über denselben Fall vorliegt.

Stellt sich indessen in dem gerichtlichen Verfahren heraus, daß es auf Seiten des Täters an der Gewerbsmäßigkeit oder an dem oben erörterten wiederholten Rückfall fehlt, so muß das Gericht auf Freisprechung erkennen. In diesem Falle ist dann ein Einschreiten im Ordnungsstrafverfahren möglich und erforderlich.

[1]) Staub: Kommentar zum HGB. 1906, § 14 Anm. 3.
[2]) Motive zu § 71 S. 5181.

Das ehrengerichtliche Verfahren nach den § 9 ff. BG. kann jedoch in allen Fällen eingeleitet werden, wenn sich die Handlung des Täters als eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende darstellt, und der Täter der Börsendisziplinargewalt untersteht.

Die Strafe für das Vergehen des § 91 ist Gefängnis von einem Tag bis zu fünf Jahren und zugleich als obligatorische Nebenstrafe Geldstrafe von 3 bis 10000 Mark.

Mildernde Umstände finden außerhalb des obigen Strafrahmens keine Berücksichtigung.

Der Versuch des obigen Deliktes ist straflos gelassen.

b) Strafvorschriften über die Beeinflussung der Preise von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei.

„Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. wird bestraft, wer in gewinnsüchtiger Absicht, um den Preis von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei im Widerspruch mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwicklung zu beeinflussen, verbotene Börsentermingeschäfte oder Geschäfte schließt, die unter die Begriffsbestimmung des § 68 fallen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann allein auf die Geldstrafe erkannt werden.“ § 92.

Der Gesetzgeber will in diesem Paragraphen die Preisbildung für Getreide oder Erzeugnisse der Getreidemüllerei schützen gegen künstliche Beeinflussung durch verbotene Börsentermingeschäfte und Differenzgeschäfte, insbesondere sollten die sog. Schwänzen getroffen werden. Die Schwänze (corner) besteht darin, daß ein einzelner oder eine Gruppe von Kapitalisten unter der Hand sämtliche Vorräte an Getreide aufkauft und somit die Baissiers,

die Leerverkäufe abgeschlossen haben und sich zur Lieferungszeit decken müssen, in die Zwangslage versetzt, zu enormen Preisen die Deckung vorzunehmen, da ihrem dringenden Kaufs- resp. Lieferungsbedürfnisse entsprechend verfügbare Ware nicht vorhanden ist. Hierdurch wird der Preis häufig zu einer Höhe getrieben, die dem natürlichen Verhältnis von Angebot und Nachfrage, resp. Vorrat und Verbrauch geradezu Hohn spricht und für die Volkswirtschaft empfindlichen Schaden mit sich bringen kann.

In Wirklichkeit wird jedoch der § 92 in bezug auf die Schwänzen kaum Anwendung finden, da er gerade die Hauptmittel um solche Schwänze vornehmen zu können, das Kassageschäft und das einfache Lieferungsgeschäft, sofern letzteres nicht zugleich als Differenzgeschäft geschlossen ist, nicht unter Strafe stellt und stellen kann.

Zum Tatbestand des § 92 ist im besonderen erforderlich:

1. Verbotene Börsentermingeschäfte oder Differenzgeschäfte in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemülllerei.

Über Börsentermingeschäfte siehe oben. Sie werden zu einer Schwänze wohl kaum die geeignete Geschäftsart sein, da es dem in die Zwangslage zu liefern versetzten Baissier immer die Möglichkeit bietet, sich gemäß § 66 durch Erhebung des Einwandes der Nichtigkeit solcher Verträge von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu befreien, diesem Einwande steht auch die Rücksicht auf Treu und Glauben im kaufmännischen Verkehr nicht entgegen. Noch weniger kann vermittelst eines Differenzgeschäftes eine Schwänze hervorgerufen werden, da ihm die effektive Lieferung abgeht.

Differenzgeschäfte nach § 68 sind solche Verträge, die auf Lieferung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei lauten und in der Absicht geschlossen sind, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten

Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Kontrahenten an den gewinnenden gezahlt werden soll. Das gleiche gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung der Differenz gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß. Insofern genügt also nicht auf einer Seite die Absicht, nicht zu liefern. Wenn z. B. ein Müller ein Quantum Mehl verkauft, das er erst später liefern soll, und sich sofort, um nicht durch eventuelles Steigen der Preise Verluste zu erleiden, durch entsprechenden Ankauf deckt in der Absicht, das von ihm gekaufte Mehl, wenn eine Preissteigerung nicht eingetreten ist, nicht abzunehmen, sondern gleich weiter zu verkaufen, so liegt ein wirtschaftlich voll berechtigtes Geschäft, ein sogen. Versicherungsgeschäft, aber kein Differenzgeschäft vor, obwohl die Absicht des Müllers auf Gewinnung der Differenz zwischen dem vereinbarten und dem eventl. späteren Markt- oder Börsenpreis gerichtet ist.[1]) Nach der Absicht des Gesetzgebers sollen durch die Vorschriften über Differenzgeschäfte (§ 68) nur die wirtschaftlich unberechtigten Geschäfte, die Spielgeschäfte, betroffen werden.[2]) Differenzgeschäfte sind Spiele. Gegenstand derselben ist nicht die Ware selbst, sondern die Preisdifferenz, insofern als der Zweck des Kaufes resp. Verkaufes sich nicht auf Erlangung der Ware selbst resp. des Kaufpreises sondern der Preisdifferenz richtet.

Eine Beeinflussung des Preises von Getreide ist dnrch den Abschluß von Differenzgeschäften und Börsenterningeschäften, so sehr dies auch bestritten sein mag, wenn auch weniger direkt so doch indirekt möglich und wahrscheinlich.

2. „In gewinnsüchtiger Absicht." Gewinnsüchtige Absicht ist die Absicht, sich oder einem Dritten einen

[1]) Apt: Börsengesetz 1909. S. 206 Anm. 3.
[2]) Sten. Bericht des Reichstages 1907/08 S. 4766.

rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nach Liszt.[1]) Das Erfordernis der Rechtswidrigkeit des zu erlangenden Vermögensvorteils verneint Frank[2], während Olshausen[3]) schon jeden erstrebten materiellen nicht nur ideelen Vorteil für genügend erachtet, der nicht Vermögensvorteil zu sein braucht, wenn er dies auch in der Regel sein wird.

In dem Begriffe „gewinnsüchtige Absicht" liegt m. E. an sich noch nicht das Erfordernis, daß der erstrebte Vermögensvorteil rechtswidrig im Sinne des StrGB. sein muß, denn man kann gewinnsüchtig handeln ohne die Rechtsordnung zu verletzen. Da aber der Ausdruck Sucht oder süchtig den höchsten Grad des Strebens nach Gewinn bezeichnet, bei dem der Strebende schon nicht mehr freier Herr seines Willens ist, sondern von der Gier nach Gewinn beherrscht wird, so birgt die gewinnsüchtige Absicht als kakophemistischer Begriff den Charakter der Verwerflichkeit in sich und geht in dieser Hinsicht weiter als „betrügerische Absicht", die das Erfordernis der Rechtswidrigkeit in sich trägt.

Vermögensvorteil ist nicht gleich Vermögensmehrung, sondern umfaßt auch, sofern dadurch der Wert des Vermögens erhöht wird, noch die erhöhte Sicherheit und die Abwendung eines drohenden Schadens, in unserm Falle besonders auch die durch die Beeinflussung der gewöhnlichen Marktlage hervorgebrachte Möglichkeit, andere Gewinn versprechende Operationen leichter vollziehen zu können. Gewinnsüchtige „Absicht" erfordert, daß der Wille des Täters auf den Erfolg gerichtet, der Gewinn also Zweck des Handelns ist, während die Gewinnsucht das Motiv zum Handeln ist.

---

[1]) Liszt: Lehrbuch des Strafrechts 1908 S. 469.
[2]) Frank: Strafgesetzbuch 1908, § 133 IV. S. 239.
[3]) Olshausen: Strafgesetzbuch 1909, § 139 Anm. 8.

3. „Um den Preis von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei im Widerspruch mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwicklung zu beeinflussen."

Die Absicht des Täters bei Abschluß der verbotenen Börsentermingeschäfte oder der Differenzgeschäfte muß auch auf eine Beeinflussung oder künstliche Änderung der regelmäßigen Preisbildung (s. o. S. 8) gerichtet sein. Ob die Absicht erreicht ist oder nicht, ist für die Strafbarkeit irrelevant, ebenso die Richtung der Beeinflussung, ob Steigerung oder Minderung des Preises bezweckt war. Bedeutsam ist allein das Vorhandensein der Absicht. Da Absicht ein engerer Begriff ist als Vorsatz, und der Gesetzgeber hier die Absicht ausdrücklich bezeichnet, so ist für die Berücksichtigung des dolus eventualis kein Raum. Wenn also jemand zwar weiß, daß er durch den Abschluß der betr. Geschäfte auch den Preis des Getreides im Widerspruch mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwicklung beeinflussen wird, aber die Beeinflussung nicht den Zweck seines Handelns bildet, so bleibt er, selbst wenn er in gewinnsüchtiger Absicht gehandelt hat, straflos.

Der Ausdruck „im Widerspruch mit der durch die allgemeine Marktlage gegebenen Entwicklung" ist ein sehr allgemeiner und gehört der Volkswirtschaftslehre resp. Börsensprache an. Für ein Strafgesetz eignet er sich nicht besonders, wie denn überhaupt auch die Fassung dieses Paragraphen große Schwierigkeiten bietet.

Der Versuch des in § 92 unter Strafe gestellten Deliktes ist nicht strafbar.

Der Strafrahmen ist Gefängnis von mindestens einen Tag bis höchstens fünf Jahre Dauer. Neben der Gefängnisstrafe ist kumulativ auch auf Geldstrafe von 3 bis 10000 M. zu erkennen.

Bei dem Vorliegen mildernder Umstände kann allein auf die Geldstrafe erkannt werden.

Das gerichtliche Verfahren im Fall des § 92 findet eine wesentliche Unterstützung durch die Vorschriften des § 93.

„Auf Personen, die der Begehung der im § 92 bezeichneten strafbaren Handlung verdächtig sind, finden die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und des § 82 Abs. 3 Anwendung."

Auf Grund der StrPO. §§ 94—111 ist der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft und ihre Hülfsbeamten von sich aus befugt, Durchsuchungen vorzunehmen und Gegenstände, die zur Sicherung des Beweises dienen, in Verwahrung zu nehmen oder mit Beschlag zu belegen. Mit der Einführung dieses § 93 bezweckte nun der Gesetzgeber, bei der oft schwierigen Feststellung des Tatbestandes des § 92 die Mitwirkung der sachverständigen Ordnungskommission zu ermöglichen.[1])

Liegt ein Verdacht vor, d. h. sind Anhaltspunkte dafür vorhanden — eine Beschuldigung genügt nicht —, daß Personen sich eines Vergehens nach § 92 schuldig gemacht haben, so hat der Vorsitzende der Ordnungsstrafkommission auf Antrag des Staatskommissars oder ex officio den betr. Personen die Vorlegung eines Verzeichnisses aufzugeben, in welchem die von ihnen über Getreide oder Erzeugnisse der Getreidemüllerei abgeschlossenen Geschäfte, insoweit sie der unter der Tarifnummer 4 b des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 695) angeordneten Angabe unterliegen, aufzuführen sind. Dem Verzeichnisse sind die aus Anlaß der Geschäfte — also auch die vor Abschluß der betr. Geschäfte — abgesandten und empfangenen Handelsbriefe in Abschrift resp. Urschrift sowie die Schlußnoten

[1]) Sten. Bericht des Reichstages vom 7. IV. 1908, Bd. VI. S. 4757.

(§ 12 des Reichsstempelgesetzes) beizufügen. Die Zeit, auf welche sich das Verzeichnis zu erstrecken hat, bestimmt der Vorsitzende (§ 78). Der Beschuldigte kann zur Befolgung der Anordnung durch Ordnungsstrafen angehalten werden; die einzelne Strafe darf den Betrag von 1000 M. nicht übersteigen. Gegen Entscheidungen über die Festsetzung von Ordnungsstrafeu findet die Beschwerde statt, über welche der Vorsitzende der Berufungskommission entscheidet (§ 83).

Ergibt sich aus den vorgelegten Urkunden, daß der Verdacht begründet ist, so hat die Staatsanwaltschaft einzuschreiten.

Durch die Tätigkeit des Vorsitzenden der Ordnungsstrafkommssion kann also das Einschreiten des Staatsanwalts verursacht und erleichtert werden, andrerseits kann aber auch die Staatsanwaltschaft ein Vorgehen des Vorsitzenden veranlassen.

Da das BG. § 93 sagt: „findet Anwendung“ und nicht: „findet entsprechende Anwendung“, so ist der Staatsanwalt immer an die Vermittlung des Vorsitzenden gebunden und kann die Vorlegung des Verzeichnisses nicht direkt vom Angeschuldigten erzwingen, jedoch bleiben die Vorschriften der §§ 94—111 StrPO. hiervon unberührt.

§ 5.

Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften.

Spekulation[1]) ist die Ausnutzung zeitlicher Preisveränderungen, also eine Tätigkeit, die aus der vorausberechneten oder sicher erwarteten Preisbewegung, dem Steigen oder Sinken der Preise, Nutzen ziehen will.

[1]) R. Ehrenberg in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften S. 178.
Schweyer: „Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung“ in den Annalen des deutschen Reiches 1902, S. 102.

Soweit die Spekulation produktiv ist, d. h. soweit durch sie das entsprechende Verhältnis des Preises zum Wert eines Gegenstandes nicht künstlich verschoben wird, ist sie volkswirtschaftlich berechtigt und unentbehrlich, denn sie belebt den ganzen wirtschaftlichen Verkehr. Jeder Produzent muß, bevor er seine Tätigkeit beginnt, den Unterschied zwischen Herstellungs- und Absatzpreis im voraus berechnen, um festzustellen, ob seine gegenwärtige Tätigkeit für die Zukunft noch rentabel ist. Jeder Kaufmann muß bei Einkauf seiner Waren kalkulieren, um sich zu vergewissern, daß ihm beim späterem Verkauf nach Abzug aller Unkosten noch ein Gewinn bleibt. Beide nutzen die Preisunterschiede aus und nur aus dieser Spekulation resultiert ihr sicherer Gewinn, soweit man von einer Sicherheit in solchen Fällen überhaupt reden will. Der Gewinn ist seinerseits wieder eine Haupttriebfeder des wirtschaftlichen Lebens.

Ebenso bedeutsam ist die Spekulation für die Preisbildung. Sie zieht in verständiger Würdigung aller Momente der gegenwärtigen Preislage aus der Berücksichtigung der preisbildenden Faktoren für die Zukunft ihre Folgerungen und bewirkt schon jetzt durch Angebot resp. Nachfrage eine Bewegung der Preislage nach der voraussichtlichen Richtung hin. Dadurch erlangt die Preisbildung eine gewisse Stetigkeit, und das sprungweise Fallen und Steigen der Preise wird vermindert.

Ergibt sich aus obigem auch, daß die Spekulation für die Volkswirtschaft von großem Nutzen ist, so darf andererseits nicht verschwiegen werden, daß ihr viele Mängel anhaften, die diese Nützlichkeit in das Gegenteil zu verwandeln imstande sind. Ja, die Schäden, die durch die Spekulation dem wirtschaftlichen Leben zugefügt wurden und werden, lassen dieselbe geradezu als verwerflich erscheinen. Doch bei näherer Betrachtung dieser

Frage stellt sich heraus, daß nicht die Spekulation an sich, sondern lediglich ihre Ausschreitungen, die in der Person des Spekulanten ihre Ursache haben, diese Schäden verursachen. Die Spekulation erfordert auf Seiten des Spekulanten genaue Kenntnis der Marktlage, Urteilsfähigkeit, Entschlossenheit, ausreichenden Kapitalbesitz, um etwaige Mißerfolge decken zu können, u. a.

Leider wird die Spekulation aber häufig auch von Leuten betätigt, die diese Erfordernisse nicht besitzen und sich nur von der Aussicht auf mühelosen Gewinn leiten lassen. Eine unter solchen Umständen betätigte Spekulation wird nur zu häufig die natürliche Preisentwicklung in einer mit der wirklichen Marktlage im Widerspruch stehenden Weise beeinflussen. Sie ist daher unproduktiv und schärfstens zu mißbilligen. Strafrechtlich ist jedoch nur ein Einschreiten möglich im Fall des Konkurses nach KO. § 240 Nr. 1 oder wenn die Erfordernisse des § 88 BG. vorliegen.

Verwerflicher noch als die Spekulation selbst unter Umständen sein kann, ist die Verleitung anderer zur Spekulation. Dadurch werden häufig Leute zum Abschluß von Geschäften veranlaßt, deren Tragweite zu überblicken sie garnicht imstande sind. Erfahrungsgemäß stellen sich dann mit der Zeit Verluste ein, die Existenz des Verleiteten wird untergraben und Not und Elend hält bei ihm seinen Einzug und zieht weitere Kreise in Mitleidenschaft. Der Schaden, welcher dadurch für die Volkswirtschaft entsteht, macht ein Einschreiten des Gesetzgebers erforderlich, und demzufolge ist folgender § in das Börsengesetz aufgenommen.

„Wer gewohnheitsmäßig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, wird mit

Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Zur Strafbarkeit ist demnach erforderlich:

1. Gewohnheitsmäßigkeit auf Seiten des Verleitenden.

Gewohnheitsmäßigkeit ist der durch wiederholte Vornahme einer bestimmten Handlung hervorgerufene Hang zur wiederholten Vornahme der betreffenden Handlung.[1]) Das Kriterium ist also der eingewurzelte Hang, der sich bewußt oder unbewußt betätigen kann, aber seine Entstehung der wiederholten Übung verdankt. Eine Mehrheit von Fällen der Verleitung ist erforderlich, um das Vorhandensein des Hanges erkennen zu lassen. Ob die vorhergegangenen Verleitungshandlungen bestraft sind oder strafbar waren, oder ob mehrere dieser Handlungen zu gleicher Zeit Gegenstand der Klage sind, ist für die Beurteilung der Gewohnheitsmäßigkeit gleichgültig, wenn nur überhaupt eine Mehrheit vorhanden ist. Nicht zutreffend ist demnach die in den Kommissionsberatungen geäußerte Ansicht: es sei nicht notwendig, daß mehr als ein Einzelfall der Verleitung vorliege, vielmehr könne aus dem sonstigen Verhalten des Angeschuldigten, z. B. aus dem Erlaß von Ankündigungen, die auf Verleitung abzielen, die Gewohnheitsmäßigkeit angenommen werden.[2]) Das sonstige Verhalten des Angeschuldigten kann zwar bei der Frage nach Gewerbsmäßigkeit mit in Betracht gezogen werden, jedoch zur Feststellung der Gewohnheitsmäßigkeit ist es nach den oben erörterten Gründen nicht verwertbar.

[1]) So die herrschende Ansicht in der Theorie und Praxis:
Meyer-Allfeld: Lb. des Strafrechts 1907, S. 350.
Liszt: „ „ „ 1908, „ 238.
Olshausen: Komment. z. StrGB. 1910, § 260 S. 3, RGStr. Bd. 32 S. 397, Bd. 5 S. 370.

[2]) Reichstagskommissionsbericht S. 1496.

Wenn andererseits der Gesetzgeber das „gewohnheitsmäßige“ Handeln bestrafen will, so sind damit alle Handlungen, die diesen Charakter zeitigen, als juristische Einheit, sogen. Kollektivdelikt, einbegriffen. Es werden daher durch das Urteil alle diejenigen Fälle der strafbaren Verleitung desselben Täters konsumiert, die zeitlich vor der Verkündigung des Urteils in erster Instanz sich ereignet haben, mögen sie im Urteil Berücksichtigung gefunden haben oder, etwa weil sie nicht bekannt waren, auch nicht.

2. „In gewinnsüchtiger Absicht.“. Vgl. oben S. 39 ff.

3. „Verleitung anderer.“

Der Begriff des Verleitens ist ein sehr dehnbarer. Er setzt den Erfolg, d. h. die Bestimmung des anderen zum Abschluß von Spekulationsgeschäften, voraus und schließt in sich eine gewisse Verwerflichkeit des Handelns, ein Verhalten, das aus dem Rahmen des berechtigten geschäftlichen Verkehrs erkennbar hervortritt. Daher wird nicht schlechthin als Verleitung zu betrachten sein das Raterteilen, selbst wenn der Rat unerbeten gegeben ist. Im letzteren Falle kann jedoch eine Verleitung vorliegen, wenn der Rat in der Absicht erteilt ist, den anderen zum Abschluß von Spekulationsgeschäften zu bestimmen und der andere diesem Rate gefolgt ist.

Zur Verleitung ist erforderlich, daß jemand einen anderen, der nicht entschlossen ist zu spekulieren, durch Mittel, die im reellen Geschäftsverkehr als verwerflich oder anstößig anzusehen sind, zu dem Entschlusse bringt, durch Abschluß von Börsengeschäften sich auf Spekulation einzulassen. Es kann daher auch bei schon vorhandener Neigung zur Spekulation auf Seiten des zu Verleitenden noch eine Verleitung vorkommen, selbst wenn jemand sich schon früher aus eigenem Antriebe in Spekulationsgeschäften betätigt hat, ist bei ihm noch ein Verleiten möglich.

Würde aber jemand das Spekulationsgeschäft auch ohne die Einwirkung des Verleitenden abgeschlossen haben, so liegt eine Verleitung nicht mehr vor.

Die Mittel, die der Verleitende anwendet, werden meistens in falschen Ratschlägen bestehen, die er auf Grund des ihm entgegengebrachten Vertrauens teils mündlich, teils schriftlich durch Prospekte, Zirkulare usw. erteilt.

Naturgemäß kommt es bei der Strafbarkeit der Verleitung nicht auf den Erfolg an, den das abgeschlossene Geschäft für den Verleiteten gebracht hat, insofern als auch bei günstigem Verlaufe der Spekulation die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

4. Ausbeutung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns.

Die Verleitung muß stattgefunden haben unter Ausbeutung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des Verleiteten. Die Ausbeutung ist die bewußte Ausnutzung eines anderen zur Erlangung eines übermäßigen Gewinnes.[1])

Da in der Ausbeutung schon begrifflich das Erfordernis der gewinnsüchtigen Absicht enthalten ist, so erscheint mir die besondere Anführung dieses Momentes im Tatbestand des § als überflüssig. Die Ausbeutung kann nur vorsätzlich begangen werden, doch genügt auch der dolus eventualis, insoweit es sich um die Kenntnis der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns handelt.[2])

Unerfahrenheit ist eine allgemeine geschäftliche Unkenntnis, rusticitas[3]), oder ein Mangel an Geschäftskenntnis und Lebenserfahrung, der den Betreffenden unfähig macht, die Tragweite und ev. Gefährlichkeit seines Handelns richtig beurteilen zu können. Unerfahrenheit ist nicht gleichbedeutend mit der Unkenntnis über einzelne wichtige Punkte des abzuschließenden Rechtsgeschäftes, sondern

[1]) RGStr. Bd. 3 S. 219.
[2]) RGStr. Bd. 18 S. 419.
[3]) Liszt Lb. des Strafrechts 1908, S. 476.

ein Mangel in der Urteilsfähigkeit, also eine Eigenschaft der Person und nicht ein Mangel im Willen der Person, der allerdings aus dieser Unerfahrenheit resultieren kann.

Leichtsinn ist die rasche und unüberlegte Behandlung von Geschäften, insbesondere von Geldgeschäften, das Unbekümmertsein um die weiteren Folgen.[1])

Zur Strafbarkeit ist erforderlich, daß die Unerfahrenheit oder der Leichtsinn mit dem abgeschlossenen Spekulationsgeschäfte im Kausalzusammenhange steht. Es genügt also nicht, daß jemand im allgemeinen einen leichtsinnigen Lebenswandel führt oder unerfahren ist.

5. Börsenspekulationsgeschäfte.

Dies sind solche Geschäfte, die an der Börse geschlossen werden zum Zweck der Erzielung von Gewinn, der sich ergeben soll aus der Differenz des Preises beim An- und Verkauf des betr. Handelsgegenstandes. Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck in erster Linie ein anderer ist, fallen nicht unter diesen §, z. B. Geschäfte zum Zwecke der Kapitalsanlage, der Versicherung oder Deckung von Verbindlichkeiten. Die Geschäfte, welche der Spekulation dienen, näher zu bezeichnen, ist unpraktisch, vielmehr muß es dem Richter überlassen bleiben, von Fall zu Fall den Charakter des Geschäftes zu erforschen und festzustellen. „Es ist untunlich, gegen alle börsenmäßigen Geschäfte, die wirtschaftlich als ungesund anzusehen sind, mit Strafandrohungen vorzugehen. Vorschriften, die diesem Zwecke dienen wollten, müßten von so dehnbarer Natur sein, daß sie eine Handhabe für leichtfertige Strafanzeigen bieten, wegen der bei Beurteilung des Einzelfalles erwachsenden Zweifel aber nur selten zur Verhängung einer Strafe führen würden.“[2])

---

[1]) Liszt: Lb. 1908, S. 476.
Olshausen: Kommentar § 302a Nr. 10b.
[2]) Begründung Nr. 14 S. 46.

Das Börsenspekulationsgeschäft wird in den meisten Fällen ein Termingeschäft sein. Doch auch Kassageschäfte können zu Spekulationszwecken geschlossen werden, wenn bei ihnen auch dieser Charakter häufig nicht nachweisbar sein wird.

Es taucht nun noch die Frage auf, ob unter Börsenspekulationsgeschäften nur solche Geschäfte verstanden werden können, die über Werte, welche an offiziellen Börsen gehandelt werden, dort geschlossen sind? Wenn auch das BG. grundsätzlich nur die Absicht hat, die Verhältnisse dieser Börsen zu regeln, so geht doch dieser §, der eine Norm des öffentlichen Rechtes verkörpert, nach seiner Tendenz: Unerfahrene und Leichtsinnige vor gewissenlosen Verführern zu schützen, über diesen Rahmen hinaus. Es dürften daher unter Börsenspekulationsgeschäften im Sinne dieses § wohl alle börsenmäßigen, d. h. nach Börsenusancen an Börsen und ähnlichen Versammlungsorten geschlossenen Geschäfte, die der Spekulation dienen sollen, verstanden werden.[1])

Diese Ansicht läßt sich umsomehr vertreten, da das BG. eine Legaldefinition des Begriffes Börse nicht gibt, und die sog. Winkelbörsen für das Publikum weit gefährlicher sein können als die offiziellen Börsen, die dem BG. unterstehen.

6. „Die nicht zu ihrem Gewerbebetrieb gehören."

Durch diesen Zusatz wird der Kreis der Personen, welche gegen die Verleitung geschützt werden sollen, eingeschränkt. Nicht geschützt sind also diejenigen, welche Spekulationsgeschäfte in ihrem Gewerbebetrieb abschließen oder deren Gewerbe den Abschluß von solchen Geschäften

[1]) So auch Stenglein: Nebengesetze 1910, S. 572.
Kahn: Börsengesetz 1909, S. 347.
a. M.: Nußbaum: Kommentar z. BG. 1909, S. 356.
Rehm-Trumpler: „ „ „ 1909, „ 312.

mit sich bringt. Diese Personen sollen die nötige Einsicht und Erfahrung besitzen, um Spekulationsgeschäfte über Gegenstände ihres Gewerbebetriebes beurteilen zu können, und die Spekulation an sich ist nicht verwerflich.

Den Schutz des § 94 genießen mithin in erster Linie Nichtkaufleute wie Rentner, Beamte, Ärzte, Rechtsanwälte usw., ferner aber auch Kaufleute und Produzenten, wenn sie zu Spekulationsgeschäften über Gegenstände, die nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören, verleitet werden. Der Kreis der geschützten Personen ist demnach nicht identisch mit Privatpublikum, sondern umfaßt unter Umständen auch die Handels- und Geschäftswelt mit. Wird z. B. ein Bankier zu Spekulationen in Baumwolle, Kaffee, Zucker oder ähnlichem, ein Landwirt oder Fabrikant zu Börsenspekulationen in Wertpapieren, oder jemand, der sonst in Zucker spekuliert, zu Spekulationen in Eisen verleitet, so findet, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen, § 94 Anwendung gegen den, der sich der Verleitung schuldig gemacht hat.

Dieses Delikt kann nur vorsätzlich begangen werden. Der Täter muß wissen, daß er eine unerfahrene oder leichtsinnige Person vor sich hat, zu dessen Gewerbebetrieb die betr. Börsenspekulationsgeschäfte nicht oder auch nur möglicherweise nicht gehören, und den Willen haben, diesen Betreffenden zu Börsenspekulationsgeschäften zu verleiten, um für sich oder einen Dritten Nutzen daraus zu ziehen.

Die Tat ist vollendet mit dem Abschluß eines Börsenspekulationsgeschäftes, zu dem verleitet wurde, mag dabei die Verleitung sich auf dieses bestimmte Geschäft oder auf die Spekulation im allgemeinen beziehen.

Als Täter kann jeder in Betracht kommen, der durch die Verleitung den Tatbestand erfüllt, meistens wird dies jedoch eine den Börsenkreisen nahestehende Persönlichkeit sein, z. B. ein Agent, Makler oder Kommissionär.

Auf die Teilnahme finden die allgemeinen Regeln des StrGB. Anwendung.

Der Versuch ist nicht strafbar.

Das Delikt ist ein Vergehen und wird mit Gefängnis von 1 Tag bis 5 Jahren und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark geahndet.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Berücksichtigung mildernder Umstände außerhalb dieses Strafrahmens ist nicht gegeben.

§ 6.

Vergehen des Kommissionärs.

Im BG. vom 22. Juni 1896 waren in den §§ 70—74 Vorschriften enthalten, die das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs behandelten. Da jedoch den Beschwerden über den Mißbrauch, welchen gewissenlose Kommissionäre mit ihrer Vertrauensstellung trieben, auf dem Gebiete des Zivilrechts nur in einzelnen Punkten Rechnung getragen werden konnte, so war die Einführung von strafrechtlichen Vorschriften zum wirksameren Schutze der Kommittenten erforderlich[1]), diesem Bedürfnis wurde entsprochen durch die Einfügung des § 79, jetzt § 95 in das BG.

Mit Einführung des neuen HGB., das die Bestimmungen der §§ 70—74 BG. im wesentlichen in sich aufgenommen hat, wurden diese §§ des BG. durch EGHGB. Art. 14 VI aufgehoben. Konsequenterweise hätte man auch den § 79 in das HGB. aufnehmen sollen, denn er hängt auf das engste mit den §§ 400—405 des HGB. zusammen und seine Anwendung ist keineswegs auf den Börsenverkehr beschränkt, vielmehr treffen die für die

[1]) Begründung zu § 74 S 33.

Strafbarkeit sprechenden Gründe bei allen Personen zu, die als Kommissionäre im Sinne des HGB. Handelsgeschäfte für Rechnung eines Auftraggebers abschließen[1].)

Das Kommissionsgewerbe beruht auf einem Vertrauensverhältnis zwischen Kommissionär und Kommittenten. Der Kommissionär ist verpflichtet, in jeder Weise, soweit ihn nicht besondere Weisungen binden, das Interesse des Auftraggebers nach pflichtgemäßem Ermessen wahrzunehmen. Gegen den Mißbrauch dieser Vertrauensstellung wendet sich § 95:

„Ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen

1. das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäftes wider besseres Wissen unrichtigen Rat oder unrichtige Auskunft erteilt oder

2. bei der Ausführung eines Auftrages oder bei der Abwicklung eines Geschäftes absichtlich zum Nachteile des Kommittenten handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Ziff. 1."

a) Kommissionär.

Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) im eigenen Namen Waren oder Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen oder nicht vertretbare bewegliche Sachen, die aus den vom Unternehmer zu beschaffenden Stoffen herzustellen sind, zu liefern (HGB. § 383 und 406).

---

[1]) Begründung zu § 74 S. 33.

Da der § 95 sich gerade gegen den Kommissionär, d. h. die Person, welche das Kommissionsgewerbe ausübt, wendet, so findet er keine Anwendung auf solche Personen, die nach HGB. § 406 Abs. 1 Satz 2 als Kaufleute einzelne Kommissionsgeschäfte abschließen können und damit die zivilrechtlichen Folgen des Kommissionsgeschäftes tragen, aber, wie das HGB. ausdrücklich hervorhebt, keine Kommissionäre sind.

Kommissionär kann auch eine juristische Person sein, z. B. eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine eingetragene Genossenschaft. Bezüglich der strafbaren Handlungen derselben siehe oben S. 10f.

Die gesetzlichen Vertreter derselben sind nur strafbar, wenn in ihrer Person der gesamte Tatbestand des vom Gesetz mit Strafe bedrohten Deliktes verwirklicht wird. Da den gesetzlichen Vertretern der juristischen Person, die das Kommissionsgewerbe betreibt, selbst die Eigenschaft des Kommissionärs abgeht, so können sie den Tatbestand dieses § nicht erfüllen und bleiben deshalb straflos.[1])

Für die Straflosigkeit in diesem Falle spricht auch der Umstand, daß die Rechtsordnung in ähnlichen Fällen, z. B. Depotgesetz § 12, KO § 244, Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 83, die Strafbarkeit der betr. Personen besonders anführt.

Andererseits unterliegen der Strafbarkeit die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, KG. auf Aktien, offenen Handelsgesellschaft, wenn diese Kommissionär ist, denn in diesem Falle besitzen die

---

[1]) a. M. Schmidt-Ernsthausen: Kommentar z. BG. 1209 S. 314. Doch dieser vermag ich mich nicht anzuschließen, da es sich nicht, wie dort argumentiert wird, um die „Nichterfüllung von Verpflichtungen, die durch eine Rechtsnorm unter Strafe gestellt ist", handelt, sondern um eine positive Rechtsverletzung.

persönlich haftenden Gesellschafter die Eigenschaft der Kaufleute und Kommissionäre.[1])

Ferner findet § 95 Anwendung auf den Kommissionär, wenn er Geschäfte anderer als der im HGB § 383 bezeichneten Art, z. B. Geschäfte über Immobilien, Versicherungs- und Verlagsgeschäfte, im eigenen Namen und für fremde Rechnung abschließt. § 406 Abs. 1 S. 1. Diese kommissionsähnlichen Geschäfte bedürfen, wenn sie von einem Kommissionär vorgenommen werden, ebenso wie die Kommissionsgeschäfte des besonderen strafrechtlichen Schutzes, da sie auf demselben Vertrauensverhältnis beruhen und von einer Vertrauensperson ausgeführt werden.

Anders ist die Sachlage dagegen bezüglich anderer Geschäfte des Kommissionärs, die nicht den Charakter eines Kommissionsgeschäftes tragen. Auf sie findet § 95 keine Anwendung.

b) Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Vermögensvorteil ist jeder Vorteil, durch welchen die Vermögenslage günstiger gestaltet wird, und kann hier bestehen z. B. in Geld, Anspruch auf Provision, Sicherung anderer Vermögenswerte. Er braucht nicht widerrechtlich zu sein. Ferner braucht ihn der Kommissionär auch nicht nur für sich selbst erstrebt zu haben, sondern kann ihn auch einem Dritten zuzuwenden beabsichtigen. Da das Gesetz erfordert, daß die Absicht auf Erlangung des Vermögensvorteils gerichtet ist, so genügt nicht der dolus eventualis, sondern der Vorteil muß den Zweck des Handelns bilden. Andererseits ist aber die Verwirklichung des erstrebten Vorteiles nicht erforderlich.

c) Vermögensbeschädigung.

Gegenstand derselben ist das Vermögen des Kommittenten. Sie liegt vor, wenn eine ungünstigere Ge-

[1]) RGStr. Bd. 34 S. 379.

staltung der Vermögenslage oder eine Verminderung des Gesamtvermögens durch die Handlung des Kommissionärs herbeigeführt, also ein pekuniärer Nachteil eingetreten ist. Dieser kann sich entweder als ein positiver Schaden, Verminderung des gegenwärtigen Vermögensbestandes, oder als entgangener Gewinn darstellen. Die bloße Gefährdung des gegenwärtigen Vermögens ist nur dann eine Vermögensbeschädigung, wenn sie zugleich eine Verschlechterung desselben zeigt.[1])

Der entgangene Gewinn ist als Vermögensschaden zu betrachten nicht nur, wenn der Anspruch des Kommittenten klagbar ist, sondern schon, wenn der Gewinn nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. BGB. § 252.

Inbezug auf die Vermögensbeschädigung genügt der dolus eventualis auf seiten des Kommissionärs.

d) Erteilung eines unrichtigen Rates oder einer unrichtigen Auskunft hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäftes.

Die Vermögensbeschädigung muß durch Erteilung eines unrichtigen Rates oder einer unrichtigen Auskunft vom Kommissionär verursacht sein und zwar hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäftes. Das Geschäft braucht daher nicht zum Abschluß gelangt zu sein, insofern kann auch ein doloses Abraten zu einer Vermögensbeschädigung führen und strafbar sein. Die Erteilung einer unrichtigen Auskunft usw. über ein bereits abgeschlossenes Geschäft kann zwar auch eine Vermögensbeschädigung herbeiführen, ist aber nach Ziff. 1 dieses § nicht strafbar.

Das abzuschließende Geschäft braucht nicht ein Börsengeschäft oder gar ein Spekulationsgeschäft zu sein, es

[1]) Meyer-Allfeld: Lb. des Strafrechts 1907, S. 480 Nr. 37.

genügt vielmehr jedes Kommissions- oder kommissionsähnliche (s. o. S. 53 ff.) Geschäft, und es umfaßt sowohl den Auftrag als auch einen den Gegenstand desselben bildenden Kauf, Verkauf oder Werklieferungsvertrag.

Die falschen Angaben brauchen nicht dem Kommittenten gegenüber gemacht zu sein, jedoch muß ein Kausalzusammenhang bestehen zwischen dem abzuschließenden Geschäft und dem Erteilen des Rates oder der Auskunft. Andrerseits bleibt der Kommissionär straflos, wenn er einen Dritten direkt oder indirekt dazu veranlaßt, dem Kommittenten den falschen Rat zu erteilen und ihn zum Abschluß des Geschäftes zu bestimmen.

Ebenso wenig kann eine Bestrafung erfolgen, wenn der Kommissionär es unterläßt, den Kommittenten hinsichtlich des abzuschließenden Geschäftes zu warnen, wenn dieser ihn nicht um Rat oder Auskunft angegangen ist.

e) Wider besseres Wissen.

Der Rat oder die Auskunft müssen unrichtig sein und im Bewußtsein ihrer Unrichtigkeit vom Kommissionär erteilt sein. Gibt der Kommissionär demnach auch einen objektiv unrichtigen Rat oder Auskunft, ist aber von der Richtigkeit seiner Angaben überzeugt, so bleibt er straflos. Ja selbst wenn ihm diese Überzeugung zwar fehlt, er aber die Richtigkeit vermutet, handelt er nicht wider besseres Wissen.[1])

Das Delikt des § 95 Ziff. 1 ist vollendet mit dem durch die falsche Beratung herbeigeführten Abschluß resp. Nichtabschluß des Geschäftes, das die Vermögensbeschädigung mit sich bringt.

Das Strafbare der Handlung liegt in dem dolosen Erteilen des unrichtigen Rates oder der unrichtigen Auskunft. Ist dieses erfolgt, das Geschäft aber trotzdem nicht

[1]) RGStr. Bd. 18 S. 88.

abgeschlossen, oder, wenn dasselbe auch abgeschlossen ist, doch eine Vermögensbeschädigung nicht eingetreten, so liegt ein strafbarer Versuch vor.

Die Strafbarkeit wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Vermögensschaden durch späteres Steigen oder Fallen der Preise ausgeglichen wird.

§ 95 Ziff. 2 erfordert außer den zu a) und b) genannten noch folgende besonderen Tatbestandsmerkmale:

c1) Absichtliches Handeln zum Nachteil des Kommittenten.

Nachteil ist gleich der oben behandelten Vermögensbeschädigung. Daß der pekuniäre Nachteil seinem Betrage nach festgestellt werden könne, ist nicht erforderlich, es genügt zur Annahme einer Vermögensbeschädigung der Nachweis, das ein solcher Nachteil vorliegt.

Die Benachteiligung kann z. B. verübt werden durch wissentliche Berechnung unrichtiger Kurse, absichtliches Auswählen eines ungünstigen Zeitpunktes für den Abschluß des Abwicklungsgeschäftes, nachteilige Beeinflussung des Kurses, Ankündigung nicht vorhandener Waren, fälschliche Anrechnung tatsächlich nicht ausgeführter Geschäfte usw.[1]) Erforderlich ist aber dabei immer, daß die Schädigung wirklich eingetreten ist.

Das Handeln zum Nachteil des Kommittenten muß beabsichtigt sein, d. h. vorsätzlich geschehen. Das bloße Bewußtsein des Kommissionärs, daß sein Handeln dem Kommittenten Nachteil bringen kann und wird, reicht nicht hin, um das Handeln als ein vorsätzliches und strafbares erscheinen zu lassen, sondern der Kommissionär muß diesen im voraus gebilligt haben. Daher macht er sich nicht strafbar, wenn er für Rechnung eines anderen Auftraggebers oder auch als Eigenhändler die durch den

[1]) Begründung zu § 74 S. 33.

ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb veranlaßten Handlungen vornimmt, und dieselben mittelbar, z. B. durch Steigern oder Drücken des Kurses dem Kommittenten Nachteil bringen, denn er hat den evtl. Nachteil nicht zum Beweggrund seines Handels gemacht und ihn in diesem Sinne auch nicht gebilligt. Eine Billigung würde dann vorliegen, wenn sein Handeln mit dem ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebe eines Kommissionärs unvereinbar wäre. Insofern würde der dolus eventualis genügen.

Ist die Schädigung zwar beabsichtigt gewesen, aber durch die Aufmerksamkeit des Kommittenten oder durch den Kommissionär selbst oder durch einen Dritten abgewendet, so kann eine Bestrafung nicht erfolgen. Es liegt dann nur ein Versuch dieses Deliktes vor, der straflos gelassen ist.

d_1) Bei Ausführung eines Auftrages oder bei Abwicklung eines Geschäftes.

Bei Ausführung des Auftrages umfaßt die pflichtmäßige Tätigkeit von der Annahme des Auftrages an bis zum Abschluß des Ausführungsgeschäftes und die Vollziehung desselben. Insofern kann auch die Erteilung eines unrichtigen Rates oder einer unrichtigen Auskunft nach Abschluß des Geschäftes strafbar sein, jedoch nur, wenn sie bis zur Erledigung des Auftrages noch als Handeln zum Nachteil des Kommittenten erfolgt ist.

Eine notwendige Voraussetzung der ungetreuen Ausführung des empfangenen Auftrages ist das Abgehen vom Auftrage des Kommittenten oder ein Handeln gegen die mit dessen Auftrag irgendwie zusammenhängenden Interessen.[1]) Als solches stellt sich auch das arglistige Unterlassen und Verhindern der Ausführung eines Auftrages dar, wenn z. B. der Kommissionär die Ordre vorsätzlich vom Markt fernhält und dadurch das Zustandekommen

[1]) RGStr. Bd. 34 S. 377.

eines amtlichen Kurses und somit die Ausführung des zu demselben erteilten Auftrages zum Nachteil des Kommittenten verhindert.

Der Ausdruck Abwicklung ist ein Begriff des geschäftlichen Lebens und wird nur auf Zeitgeschäfte angewendet. „Wenn die Spekulation durch Abschluß eines Gegengeschäftes unter denselben Kontrahenten zum Abschluß gebracht ist, oder wenn der Termin ohne Abschluß eines Gegengeschäftes und ohne Vereinbarung einer Erstreckung des ersteren verlaufen ist und somit feststeht, daß der Verkäufer nunmehr zu liefern hat und der Käufer zu empfangen und den Kaufpreis zu zahlen hat, ist ein Geschäft abgewickelt.“ [1])

Die Strafe für die beiden Delikte des § 95 ist Gefängnis von einen Tag bis zu fünf Jahren. Neben der Gefängnisstrafe kann auch auf Geldstrafe von 3—3000 M. sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei Vorhandensein mildernder Umstände kann allein auf die Geldstrafe erkannt werden.

Über Teilnahme finden die allgemeinen Regeln des StrGB. Anwendung.

---

[1]) Nußbaum S. 359.

§ 7.

Schlußbemerkung.

Die oben behandelten Delikte sind sämtlich Vergehen gemäß StrGB. § 1 Abs. 2 und gelangen zur Aburteilung vor die Strafkammer des Landgerichts. Im Fall des § 90 kann jedoch die Strafkammer bei Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß GVG. § 75 Ziff. 14 auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte überweisen.

Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren von dem Tage angerechnet, an dem die Handlungen begangen sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. § 67 StrGB.

Die praktische Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen des Börsengesetzes bietet für die Staatsanwaltschaft und die urteilenden Gerichte große Schwierigkeiten. Einmal muß dabei den eigenartigen Verhältnissen der Börse Rechnung getragen werden, die teils sehr verwickelt sind, „so daß selbst in den Kreisen der in der Praxis des Börsenverkehrs Stehenden noch über die Bedeutung und Wirkung nicht weniger Börsenvorgänge die lebhafteste Meinungsverschiedenheit besteht.“ [1]) Der hieraus entspringenden Schwierigkeit war sich der Gesetzgeber wohl bewußt, doch war es nur in einem Falle (§ 92), der gerade den Umständen nach besonders dazu geeignet war, möglich bei der Strafverfolgung die Mitwirkung sachverständiger Börsenorgane zur Unterstützung der Staatsanwaltschaft heranzuziehen.

Ferner bringt es die bekannte Abneigung der Bank- und Börsenkreise gegen das Eindringen der Behörden in ihre Geschäftsgeheimnisse mit sich, daß die Staatsanwalt-

---

[1]) Schweyer: „Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung.“ Annalen des deutschen Reiches 1902, S. 82.

schaft von der Mehrheit der Verfehlungen gegen die obigen Vorschriften keine Kunde erhält und demgemäß auch nicht in der Lage ist, Anklage zu erheben.[1]) Die einzige Stütze der Staatsanwaltschaft in diesen Fällen sind die Staatskommissare (§ 2 BG), die jedoch trotz ihrer Stellung als Aufsichts- und Überwachungsorgane der Börsen bislang nur selten Gelegenheit gefunden haben, die Staatsanwaltschaft auf die zweifellos auch heute noch vorkommenden Schwindeleien gewissenloser Elemente der Börsenkreise hinzuweisen.

---

[1]) Fuld: „Die strafrechtl. Bestimmungen des BG." im Gerichtssaal Bd. 54 S. 201.

Literaturverzeichnis.

Annalen des deutschen Reiches. Jahrgang 1902.

Apt: „Börsengesetz". Berlin 1909.

Conrad: „Nationalökonomie". Jena 1907.

Drucksachen des Reichstages:

9. Legislaturperiode. IV. Session 1895/97.

12. „ I. „ 1907/08.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

„ „ „ „ Zivilsachen.

Frank: StGB. 1908.

Friedberg: Die Handelsgesetzgebung des deutschen Reiches. Leipzig 1908.

Gerichtssaal. Band 54.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band III. Jena 1909.

Hemptenmacher: Börsengesetz. Berlin 1908.

Kahn: Börsengesetz. München 1909.

Krückmann: „Das bürgerliche Gesetzbuch". Leipzig 1901.

Lehmann: Handelsrecht. Leipzig 1908.

Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1908.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1907.

Nußbaum: Kommentar zum Börsengesetz. München 1910.

Obst: „Geld-, Bank und Börsenwesen". Leipzig 1908.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. Berlin 1909.

Rehm, Trumpler, Dove, Neukamp, Schmidt-Ernsthausen, Breit: Kommentar zum Börsengesetz. Berlin 1909.

Rothschilds: Taschenbuch für Kaufleute. Leipzig 1904.

Rüdorf: Strafgesetzbuch. Berlin 1907.

Staub: Kommentar zum HGB. 1906.

Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlicheu Nebengesetzen des deutschen Reiches. 4. Auflage bearbeitet von Ebermeyer, Galli und Lindenberg. Berlin 1910.